

## II

(Rechtsakte ohne Gesetzescharakter)

## VERORDNUNGEN

## DURCHFÜHRUNGSVERORDNUNG (EU) Nr. 1067/2014 DER KOMMISSION

vom 3. Oktober 2014

**zur Festlegung von Form und Inhalt der der Kommission im Rahmen des Rechnungsabschlusses des EGFL und des ELER sowie zwecks Beobachtung und Prognose vorzulegenden Buchführungsdaten**

DIE EUROPÄISCHE KOMMISSION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 über die Finanzierung, die Verwaltung und das Kontrollsystem der Gemeinsamen Agrarpolitik und zur Aufhebung der Verordnungen (EWG) Nr. 352/78, (EG) Nr. 165/94, (EG) Nr. 2799/98, (EG) Nr. 814/2000, (EG) Nr. 1290/2005 und (EG) Nr. 485/2008 des Rates <sup>(1)</sup>, insbesondere auf Artikel 104,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Gemäß Artikel 8 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 885/2006 der Kommission <sup>(2)</sup> sind Form und Inhalt der Buchführungsdaten nach Artikel 7 Absatz 1 Buchstabe c der genannten Verordnung sowie die Art und Weise ihrer Übermittlung an die Kommission festzulegen.
- (2) Form und Inhalt der Buchführungsdaten, die der Kommission im Rahmen des Rechnungsabschlusses des Europäischen Garantiefonds für die Landwirtschaft (EGFL) und des Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER) sowie zwecks Beobachtung und Prognose vorgelegt werden müssen, sind derzeit in der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 991/2013 der Kommission <sup>(3)</sup> festgelegt.
- (3) Die Anhänge der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 991/2013 können im Haushaltsjahr 2015 nicht für die vorgesehenen Zwecke verwendet werden. Daher ist die Durchführungsverordnung (EU) Nr. 991/2013 aufzuheben und durch eine neue Verordnung zu ersetzen, die Inhalt und Form der Buchführungsdaten für dieses Haushaltsjahr regelt.
- (4) Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Ausschusses für die Agrarfonds —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

*Artikel 1*

Form und Inhalt der Buchführungsdaten gemäß Artikel 7 Absatz 1 Buchstabe c der Verordnung (EG) Nr. 885/2006 sowie die Einzelheiten der Übermittlung dieser Daten an die Kommission werden in den Anhängen der vorliegenden Verordnung festgelegt: Anhang I „X-Tabelle“, Anhang II „Technische Spezifikationen für die Übermittlung der Dateien zu den Ausgaben des EGFL und des ELER“, Anhang III „Aide-mémoire“ und Anhang IV „Struktur der ELER-Haushaltscodes [F109]“.

<sup>(1)</sup> ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 549.

<sup>(2)</sup> Verordnung (EG) Nr. 885/2006 der Kommission vom 21. Juni 2006 mit Durchführungsvorschriften zur Verordnung (EG) Nr. 1290/2005 des Rates hinsichtlich der Zulassung der Zahlstellen und anderen Einrichtungen sowie des Rechnungsabschlusses für den EGFL und den ELER (ABl. L 171 vom 23.6.2006, S. 90).

<sup>(3)</sup> Durchführungsverordnung (EU) Nr. 991/2013 der Kommission vom 15. Oktober 2013 zur Festlegung von Form und Inhalt der der Kommission im Rahmen des Rechnungsabschlusses des EGFL und des ELER sowie zwecks Beobachtung und Prognose vorzulegenden Buchführungsdaten (ABl. L 275 vom 16.10.2013, S. 7).

*Artikel 2*

Die Durchführungsverordnung (EU) Nr. 991/2013 wird mit Wirkung vom 16. Oktober 2014 aufgehoben.

*Artikel 3*

Diese Verordnung tritt am siebten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Sie gilt ab dem 16. Oktober 2014.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 3. Oktober 2014

*Für die Kommission*

*Der Präsident*

José Manuel BARROSO

---

ANHANG I  
X-TABELLE  
Haushaltsjahr 2015

2015	A↓	2014	A↓	F100	F101	F103	F105	F105B	F105C	F106	F106A	F107	F108	F109	F110	F200	F201	F202A	F202B	F202C	F205	F207	F220	F221	F222B	F222C	F300	F300B	F301	F304	F305	F306	F307	F402	F500	F502	F503	F508A			
05020101	1000	05020101	1000	X	X	X	X		X	X		X	X	X		X	X	X	X	X							X				X	X			X						
05020101	1003	05020101	1003	X	X	X	X		X	X		X	X	X		X	X	X	X	X							X				X	X			X						
05020102	1011	05020102	1011																																						
05020102	1012	05020102	1012																																						
05020102	1013	05020102	1013																																						
<del>05020102</del>	<del>1014</del>	05020102	1014																																						
05020199	1021	05020199	1021	X	X	X				X		X	X	X	X	X	X	X	X	X		X					X			X			X			X					
05020199	1022	05020199	1022	X	X	X				X		X	X	X		X	X	X	X	X		X					X			X	X	X	X	X	X	X	X	X			
05020199	1090	05020199	1090	X	X					X		X	X	X		X	X	X	X	X							X	X							X	X					
05020201	1850	05020201	1850	X	X	X	X		X	X		X	X	X		X	X	X	X	X							X				X	X			X						
05020300	3010	05020300	3010	X	X	X	X		X	X		X	X	X		X	X	X	X	X							X				X	X			X						
05020300	3011	05020300	3011	X	X	X	X		X	X		X	X	X		X	X	X	X	X							X				X	X			X						
05020300	3012	05020300	3012	X	X	X	X		X	X		X	X	X		X	X	X	X	X							X				X	X			X						
05020300	3013	05020300	3013	X	X	X	X		X	X		X	X	X		X	X	X	X	X							X				X	X			X						
05020300	3014	05020300	3014	X	X	X	X		X	X		X	X	X		X	X	X	X	X							X				X	X			X						
05020499	3100	05020499	3100	X	X	X				X		X	X	X		X	X	X	X	X							X			X			X			X					
05020499	3119	05020499	3119	X	X	X	X		X	X		X	X	X		X	X	X	X	X							X				X	X			X						
05020501	1100	05020501	1100	X	X	X	X		X	X		X	X	X		X	X	X	X	X							X				X	X			X						

2015	A↓	2014	A↓	F508B	F509A	F510	F511	F531	F532	F533	F600	F601	F602	F603	F700	F702	F703	F703A	F703B	F703C	F707	F707A	F707B	F707C	F800	F800B	F801	F802	F802B	F804	F805	F808	F809	F812	F814	F816	F816B		
05020101	1000	05020101	1000				X				X		X	X											X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	
05020101	1003	05020101	1003				X				X		X	X											X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	
05020102	1011	05020102	1011																																				
05020102	1012	05020102	1012																																				
05020102	1013	05020102	1013																																				
<del>05020102</del>	<del>1014</del>	05020102	1014																																				
05020199	1021	05020199	1021			X																																	
05020199	1022	05020199	1022			X	X																																
05020199	1090	05020199	1090																																				
05020201	1850	05020201	1850				X				X		X	X											X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X
05020300	3010	05020300	3010				X				X		X	X											X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X
05020300	3011	05020300	3011				X				X		X	X											X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X
05020300	3012	05020300	3012				X				X		X	X											X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X
05020300	3013	05020300	3013				X				X		X	X											X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X
05020300	3014	05020300	3014				X				X		X	X											X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X
05020499	3100	05020499	3100			X																																	
05020499	3119	05020499	3119				X				X		X	X											X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X
05020501	1100	05020501	1100				X				X		X	X											X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X

2015	A↓	2014	A↓	F100	F101	F103	F105	F105B	F105C	F106	F106A	F107	F108	F109	F110	F200	F201	F202A	F202B	F202C	F205	F207	F220	F221	F222B	F222C	F300	F300B	F301	F304	F305	F306	F307	F402	F500	F502	F503	F508A
05020503	1112	05020503	1112	X	X	X	X		X	X		X	X	X		X	X	X	X	X						X			X	X	X	X	X	X	X	X	X	
05020508	0000	05020508	0000																																			
05020599	0000	05020599	0000	X	X	X				X		X	X	X	X	X	X	X	X	X						X			X			X			X	X		
05020603	0000	05020603	0000	X	X	X				X		X	X	X		X	X	X	X	X						X		X	X			X		X	X	X		
05020603	1239	05020603	1239	X	X	X				X		X	X	X		X	X	X	X	X		X				X		X	X			X		X	X	X		
05020605	1211	05020605	1211	X	X	X	X		X	X		X	X	X	X	X	X	X	X	X		X				X	X		X			X		X	X	X		
05020699	0000	05020699	0000	X	X					X		X	X	X		X	X	X	X	X														X	X			
05020699	1210	05020699	1210	X	X	X	X		X	X		X	X	X		X	X	X	X	X						X				X	X			X				
05020699	1240	05020699	1240	X	X	X				X		X	X	X	X	X	X	X	X	X						X	X		X			X		X	X			
05020703	0000	05020703	0000	X	X	X	X		X	X		X	X	X		X	X	X	X	X		X				X	X		X			X			X	X		
05020799	1401	05020799	1401	X	X	X				X		X	X	X	X	X	X	X	X	X		X				X	X		X			X		X	X	X		
05020799	1403	05020799	1403	X	X	X				X		X	X	X	X	X	X	X	X	X		X				X	X		X			X		X	X	X		
05020799	1409	05020799	1409	X	X	X	X		X	X		X	X	X	X	X	X	X	X	X		X				X			X			X		X				
05020803	0000	05020803	0000	X	X	X	X		X	X		X	X	X	X	X	X	X	X	X		X				X	X		X			X	X					
05020803	1502	05020803	1502	X	X	X	X		X	X		X	X	X	X	X	X	X	X	X		X				X	X		X			X	X					
05020811	0000	05020811	0000	X	X	X	X		X	X		X	X	X	X	X	X	X	X	X		X				X	X		X			X						
05020811	1509	05020811	1509	X	X		X		X	X		X	X	X	X	X	X	X	X	X		X				X	X		X			X						
05020812	0000	05020812	0000	X	X	X				X		X	X	X	X	X	X	X	X	X		X				X			X			X		X	X	X		

2015	A↓	2014	A↓	F508B	F509A	F510	F511	F531	F532	F533	F600	F601	F602	F603	F700	F702	F703	F703A	F703B	F703C	F707	F707A	F707B	F707C	F800	F800B	F801	F802	F802B	F804	F805	F808	F809	F812	F814	F816	F816B		
05020503	1112	05020503	1112			X	X																																
05020508	0000	05020508	0000																																				
05020599	0000	05020599	0000			X	X																																
05020603	0000	05020603	0000			X																																	
05020603	1239	05020603	1239			X																																	
05020605	1211	05020605	1211				X				X	X	X	X																									
05020699	0000	05020699	0000																																				
05020699	1210	05020699	1210				X				X		X	X											X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X
05020699	1240	05020699	1240				X				X	X																											
05020703	0000	05020703	0000			X	X																																
05020799	1401	05020799	1401																																				
05020799	1403	05020799	1403																																				
05020799	1409	05020799	1409																																				
05020803	0000	05020803	0000																																				
05020803	1502	05020803	1502																																				
05020811	0000	05020811	0000																																				
05020811	1509	05020811	1509																																				
05020812	0000	05020812	0000			X	X																																

2015	A↓	2014	A↓	F100	F101	F103	F105	F105B	F105C	F106	F106A	F107	F108	F109	F110	F200	F201	F202A	F202B	F202C	F205	F207	F220	F221	F222B	F222C	F300	F300B	F301	F304	F305	F306	F307	F402	F500	F502	F503	F508A		
05020899	0000	05020899	0000	X	X					X		X	X	X		X	X	X	X	X		X												X	X					
05020899	1500	05020899	1500	X	X	X	X		X	X		X	X	X		X	X	X	X	X							X				X	X			X					
05020899	1510	05020899	1510	X	X	X	X		X	X		X	X	X		X	X	X	X	X							X				X	X			X					
05020899	1512	05020899	1512	X	X	X	X		X	X		X	X	X	X	X	X	X	X	X		X					X	X		X		X	X	X	X	X	X	X		
05020899	1515	05020899	1515	X	X	X	X		X	X		X	X	X	X	X	X	X	X	X		X					X	X		X		X	X	X	X	X	X	X		
05020908	0000	05020908	0000	X	X	X	X	X	X	X		X	X	X	X	X	X	X	X	X		X					X	X		X		X	X	X	X	X	X		X	
05020999	0000	05020999	0000	X	X	X	X	X	X	X		X	X	X	X	X	X	X	X	X		X					X	X		X		X		X	X	X			X	
05020999	1600	05020999	1600	X	X	X	X		X	X		X	X	X		X	X	X	X	X							X			X	X			X						
05020999	1610	05020999	1610	X	X	X				X		X	X	X	X	X	X	X	X	X		X					X	X	X	X			X		X	X				
05020999	1630	05020999	1630	X	X	X				X		X	X	X	X	X	X	X	X	X		X					X	X		X		X		X	X					
05020999	1640	05020999	1640	X	X	X				X		X	X	X	X	X	X	X	X	X		X					X	X		X		X		X				X		
05020999	1650	05020999	1650	X	X	X				X		X	X	X	X	X	X	X	X	X		X					X	X		X		X		X				X		
05020999	1690	05020999	1690	X	X					X		X	X	X		X	X	X	X	X															X	X				
05021001	3800	05021001	3800	X	X	X				X		X	X	X	X	X	X	X	X	X																				
05021001	3801	05021001	3801	X	X	X				X		X	X	X	X	X	X	X	X	X																				
05021099	0000	05021099	0000	X	X					X		X	X	X		X	X	X	X	X															X	X				
05021103	0000	05021103	0000	X	X	X	X		X	X		X	X	X	X	X	X	X	X	X		X					X	X		X		X		X	X					
05021104	0000	05021104	0000	X	X	X				X		X	X	X	X	X	X	X	X	X		X					X	X		X	X		X		X	X				

2015	A↓	2014	A↓	F508B	F509A	F510	F511	F531	F532	F533	F600	F601	F602	F603	F700	F702	F703	F703A	F703B	F703C	F707	F707A	F707B	F707C	F800	F800B	F801	F802	F802B	F804	F805	F808	F809	F812	F814	F816	F816B		
05020899	0000	05020899	0000																																				
05020899	1500	05020899	1500				X				X		X	X											X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	
05020899	1510	05020899	1510				X				X		X	X											X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	
05020899	1512	05020899	1512				X																																
05020899	1515	05020899	1515				X																																
05020908	0000	05020908	0000	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X																									
05020999	0000	05020999	0000	X	X	X	X				X	X	X	X																									
05020999	1600	05020999	1600				X				X		X	X											X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	
05020999	1610	05020999	1610			X				X																													
05020999	1630	05020999	1630			X	X	X	X	X	X	X	X	X																									
05020999	1640	05020999	1640	X	X	X	X			X	X	X	X	X																									
05020999	1650	05020999	1650	X	X	X	X			X																													
05020999	1690	05020999	1690																																				
05021001	3800	05021001	3800			X																																	
05021001	3801	05021001	3801			X																																	
05021099	0000	05021099	0000																																				
05021103	0000	05021103	0000				X																																
05021104	0000	05021104	0000			X	X																																

2015	A↓	2014	A↓	F100	F101	F103	F105	F105B	F105C	F106	F106A	F107	F108	F109	F110	F200	F201	F202A	F202B	F202C	F205	F207	F220	F221	F222B	F222C	F300	F300B	F301	F304	F305	F306	F307	F402	F500	F502	F503	F508A
05021199	0000	05021199	0000	X	X					X		X	X	X		X	X	X	X	X						X	X							X	X			
05021199	1300	05021199	1300	X	X		X		X	X		X	X	X	X	X	X	X	X	X		X				X	X		X			X		X	X			
05021199	1710	05021199	1710	X	X	X				X		X	X	X	X	X	X	X	X	X		X				X			X			X		X	X			
05021199	1751	05021199	1751	X	X	X	X		X	X		X	X	X	X	X	X	X	X	X		X				X	X		X			X		X				
05021201	2000	05021201	2000	X	X	X	X		X	X		X	X	X		X	X	X	X	X						X				X	X			X				
05021201	2001	05021201	2001	X	X	X	X		X	X		X	X	X		X	X	X	X	X						X				X	X			X				
05021201	2002	05021201	2002	X	X	X	X		X	X		X	X	X		X	X	X	X	X						X				X	X			X				
05021201	2003	05021201	2003	X	X	X	X		X	X		X	X	X		X	X	X	X	X						X				X	X			X				
05021202	2011	05021202	2011																																			
05021202	2012	05021202	2012																																			
05021202	2013	05021202	2013																																			
05021204	2030	05021204	2030	X	X	X				X		X	X	X		X	X	X	X	X								X							X	X	X	
05021204	2031	05021204	2031																																			
05021204	2032	05021204	2032																																			
05021204	2033	05021204	2033																																			
05021208	3120	05021208	3120	X	X	X				X		X	X	X	X	X	X	X	X	X		X				X			X			X		X	X	X		
05021299	0000	05021299	0000																																			
05021299	2050	05021299	2050	X	X	X				X		X	X	X		X	X	X	X	X		X						X						X	X	X		

2015	A↓	2014	A↓	F508B	F509A	F510	F511	F531	F532	F533	F600	F601	F602	F603	F700	F702	F703	F703A	F703B	F703C	F707	F707A	F707B	F707C	F800	F800B	F801	F802	F802B	F804	F805	F808	F809	F812	F814	F816	F816B	
05021199	0000	05021199	0000																																			
05021199	1300	05021199	1300				X				X	X	X	X																								
05021199	1710	05021199	1710			X	X				X	X	X	X																								
05021199	1751	05021199	1751								X	X	X	X																								
05021201	2000	05021201	2000				X				X		X	X											X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X
05021201	2001	05021201	2001				X				X		X	X											X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X
05021201	2002	05021201	2002				X				X		X	X											X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X
05021201	2003	05021201	2003				X				X		X	X											X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X
05021202	2011	05021202	2011																																			
05021202	2012	05021202	2012																																			
05021202	2013	05021202	2013																																			
05021204	2030	05021204	2030			X																																
05021204	2031	05021204	2031																																			
05021204	2032	05021204	2032																																			
05021204	2033	05021204	2033																																			
05021208	3120	05021208	3120			X	X																															
05021299	0000	05021299	0000																																			
05021299	2050	05021299	2050			X																																

2015	A↓	2014	A↓	F100	F101	F103	F105	F105B	F105C	F106	F106A	F107	F108	F109	F110	F200	F201	F202A	F202B	F202C	F205	F207	F220	F221	F222B	F222C	F300	F300B	F301	F304	F305	F306	F307	F402	F500	F502	F503	F508A		
05021299	2099	05021299	2099	X	X					X		X	X	X		X	X	X	X	X														X	X					
05021301	2100	05021301	2100	X	X	X	X		X	X		X	X	X		X	X	X	X	X							X				X	X		X						
05021302	2110	05021302	2110	X	X	X				X		X	X	X	X	X	X	X	X	X		X					X					X		X	X	X				
05021304	2101	05021304	2101	X	X	X	X		X	X		X	X	X		X	X	X	X	X							X				X	X		X						
05021399	2126	05021399	2126	X	X	X				X		X	X	X		X	X	X	X	X		X					X					X			X	X				
05021399	2129	05021399	2129	X	X					X		X	X	X		X	X	X	X	X										X			X		X	X				
05021399	2190	05021399	2190	X	X					X		X	X	X		X	X	X	X	X							X	X						X	X					
05021501	2300	05021501	2300	X	X	X	X		X	X		X	X	X		X	X	X	X	X							X				X	X		X						
05021502	2301	05021502	2301	X	X	X				X		X	X	X	X	X	X	X	X	X		X					X			X			X		X	X	X			
05021504	2310	05021504	2310	X	X	X	X		X	X		X	X	X		X	X	X	X	X							X				X	X		X						
05021505	2311	05021505	2311	X	X	X	X		X	X		X	X	X		X	X	X	X	X							X				X	X		X						
05021506	2320	05021506	2320	X	X					X		X	X	X		X	X	X	X	X		X					X			X			X							
<del>05021599</del>	<del>0000</del>	05021599	0000	D	D					D		D	D	D		D	D	D	D	D		D					D						D							
05021599	2390	05021599	2390	X	X					X		X	X	X		X	X	X	X	X															X	X				
05030101	0000	05030101	0000	X	X	X	X	X	X	X		X	X	X		X	X	X	X	X		X					X	X		X			X							X
05030102	0000	05030102	0000	X	X	X	X	X	X	X		X	X	X		X	X	X	X	X		X					X	X		X			X							X
05030103	0000	05030103	0000	X	X	X	X	X	X	X		X	X	X		X	X	X	X	X		X					X	X		X						X	X			
05030104	0000	05030104	0000	X	X	X	X	X	X	X		X	X	X	X	X	X	X	X	X		X					X	X		X			X			X	X			X

2015	A↓	2014	A↓	F508B	F509A	F510	F511	F531	F532	F533	F600	F601	F602	F603	F700	F702	F703	F703A	F703B	F703C	F707	F707A	F707B	F707C	F800	F800B	F801	F802	F802B	F804	F804	F805	F808	F809	F812	F814	F816	F816B			
05021299	2099	05021299	2099																																						
05021301	2100	05021301	2100				X				X		X	X											X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	
05021302	2110	05021302	2110			X																																			
05021304	2101	05021304	2101				X				X		X	X											X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	
05021399	2126	05021399	2126			X	X																																		
05021399	2129	05021399	2129																																						
05021399	2190	05021399	2190																																						
05021501	2300	05021501	2300				X				X		X	X											X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	
05021502	2301	05021502	2301			X																																			
05021504	2310	05021504	2310				X				X		X	X											X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	
05021505	2311	05021505	2311				X				X		X	X											X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	
05021506	2320	05021506	2320																																						
<del>05021599</del>	<del>0000</del>	05021599	0000																																						
05021599	2390	05021599	2390																																						
05030101	0000	05030101	0000	X	X						X	D	D	D	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X																	
05030102	0000	05030102	0000	X	X						X	D	D	D																											
05030103	0000	05030103	0000								X	X	X	X																											
05030104	0000	05030104	0000	X	X		X				X	X	X	X																											

2015	A↓	2014	A↓	F100	F101	F103	F105	F105B	F105C	F106	F106A	F107	F108	F109	F110	F200	F201	F202A	F202B	F202C	F205	F207	F220	F221	F222B	F222C	F300	F300B	F301	F304	F305	F306	F307	F402	F500	F502	F503	F508A	
05030105	0000	05030105	0000	X	X	X	X	X	X	X		X	X	X		X	X	X	X	X		X					X	X		X			X			X	X		
05030106	0000	05030106	0000	X	X	X	X	X	X	X		X	X	X	X	X	X	X	X	X		X					X	X		X			X						X
05030107	0000			A	A	A	A	A	A	A		A	A	A		A	A	A	A	A		A					A	A		A			A						A
05030199	0000	05030199	0000	X	X	X	X	X	X	X		X	X	X		X	X	X	X	X		X					X	X		X			X		X	X	X	X	X
05030206	2120	05030206	2120	X	X		X	X	X	X		X	X	X		X	X	,	X	X		X					X	X		X			X			X	X		
05030207	2121	05030207	2121	X	X		X	X	X	X		X	X	X		X	X	X	X	X		X					X	X		X			X			X	X		
05030213	2220	05030213	2220	X	X		X	X	X	X		X	X	X		X	X	X	X	X		X					X	X		X			X			X	X		
05030214	2221	05030214	2221	X	X		X	X	X	X		X	X	X		X	X	X	X	X		X					X	X		X			X			X	X		
05030228	1420	05030228	1420	X	X	X	X	X	X	X		X	X	X	X	X	X	X	X	X		X					X	X		X			X		X	X	X		
05030236	0000	05030236	0000	X	X	X	X	X	X	X		X	X	X		X	X	X	X	X		X					X	X		X			X						
05030239	0000	05030239	0000	X	X	X	X	X	X	X		X	X	X		X	X	X	X	X		X					X	X		X			X			X	X		
05030240	0000	05030240	0000	X	X	X	X	X	X	X		X	X	X	X	X	X	X	X	X		X	X	X	X	X	X	X		X			X			X	X	X	
05030242	0000	05030242	0000	X	X	X	X	X	X	X		X	X	X	X	X	X	X	X	X		X					X	X		X			X		X	X	X	X	
05030244	0000	05030244	0000	X	X	X	X	X	X	X		X	X	X		X	X	X	X	X		X					X	X		X			X		A	X	X		
05030250	0000	05030250	0000	X	X	X	X	X	X	X		X	X	X		X	X	X	X	X		X					X	X		X			X		X				
05030252	0000	05030252	0000	X	X	X	X	X	X	X		X	X	X		X	X	X	X	X		X					X	X		X			X		X				
05030299	0000	05030299	0000	X	X	X	X	X	X	X		X	X	X		X	X	X	X	X		X					X	X		X						X	X	X	
05030299	0001	05030299	0001	X	X	X	X	X	X	X		X	X	X		X	X	X	X	X		X					X	X		X									X

2015	A↓	2014	A↓	F508B	F509A	F510	F511	F531	F532	F533	F600	F601	F602	F603	F700	F702	F703	F703A	F703B	F703C	F707	F707A	F707B	F707C	F800	F800B	F801	F802	F802B	F804	F805	F808	F809	F812	F814	F816	F816B	
05030105	0000	05030105	0000								X	X	X	X																								
05030106	0000	05030106	0000	X	X		X				X	D	D	D																								
05030107	0000			A	A						A																											
05030199	0000	05030199	0000	X	X		X				X	X	X	X																								
05030206	2120	05030206	2120								X	X	X	X																								
05030207	2121	05030207	2121																																			
05030213	2220	05030213	2220								X	X	X	X																								
05030214	2221	05030214	2221																																			
05030228	1420	05030228	1420				X																															
05030236	0000	05030236	0000								X	X	X	X																								
05030239	0000	05030239	0000								X	X	X	X																								
05030240	0000	05030240	0000	X	X		X				X	D	D	D																								
05030242	0000	05030242	0000	X	X		X				X	X	X	X																								
05030244	0000	05030244	0000								X	X	X	X																								
05030250	0000	05030250	0000								X	X	X	X																								
05030252	0000	05030252	0000								X	X	X	X																								
05030299	0000	05030299	0000	X	X		X				X	X	X	X																								
05030299	0001	05030299	0001	X	X						X	X	X	X																								

2015	A↓	2014	A↓	F100	F101	F103	F105	F105B	F105C	F106	F106A	F107	F108	F109	F110	F200	F201	F202A	F202B	F202C	F205	F207	F220	F221	F222B	F222C	F300	F300B	F301	F304	F305	F306	F307	F402	F500	F502	F503	F508A		
05030299	0004	05030299	0004	X	X	X	X	X	X	X		X	X	X		X	X	X	X	X		X					X	X		X										X
05030299	0005	05030299	0005	X	X	X	X	X	X	X		X	X	X		X	X	X	X	X	X		X					X	X	X	X			X		X	X	X	X	X
05030299	0008	05030299	0008	X	X		X	X	X	X		X	X	X		X	X	X	X	X	X		X				X	X		X			X			X	X			
05030299	0009	05030299	0009	X	X		X	X	X	X		X	X	X		X	X	X	X	X	X		X				X	X		X			X			X	X			
05030299	0010	05030299	0010	X	X		X	X	X	X		X	X	X		X	X	X	X	X	X		X				X	X		X			X			X	X			
05030299	0018	05030299	0018	X	X	X	X	X	X	X		X	X	X		X	X	X	X	X	X		X				X	X		X			X			X	X			
05030299	0019	05030299	0019	X	X	X	X	X	X	X		X	X	X		X	X	X	X	X	X		X				X	X		X										X
05030299	0021	05030299	0021	X	X	X	X	X	X	X		X	X	X		X	X	X	X	X	X		X	X	X	X	X	X	X		X			X		X	X	X	X	
05030299	0022	05030299	0022	X	X	X	X	X	X	X		X	X	X		X	X	X	X	X	X		X	X	X	X	X	X	X		X			X		X	X		X	
<del>05030299</del>	<del>0023</del>	05030299	0023	D	D	D	D	D	D	D		D	D	D	D	D	D	D	D	D	D		D				D	D		D			D		D	D		D		
05030299	0024	05030299	0024	X	X	X	X	X	X	X		X	X	X		X	X	X	X	X	X		X				X	X		X										X
05030299	0025	05030299	0025	X	X	X	X	X	X	X		X	X	X		X	X	X	X	X	X		X				X	X		X										X
05030299	0026	05030299	0026	X	X	X	X	X	X	X		X	X	X		X	X	X	X	X	X		X				X	X		X										X
05030299	0041	05030299	0041	X	X	X	X	X	X	X		X	X	X	X	X	X	X	X	X	X		X				X	X		X			X		X	X	X	X	X	
05030299	0043	05030299	0043	X	X	X	X	X	X	X		X	X	X	X	X	X	X	X	X	X		X				X	X		X			X							X
05030299	0051	05030299	0051	X	X	X	X	X	X	X		X	X	X		X	X	X	X	X	X		X				X	X		X										X
05030299	1310	05030299	1310	X	X	X	X	X	X	X		X	X	X		X	X	X	X	X	X		X				X	X		X										X
05030299	2125	05030299	2125	X	X		X	X	X	X		X	X	X		X	X	X	X	X	X		X				X			X			X			X	X			

2015	A↓	2014	A↓	F508B	F509A	F510	F511	F531	F532	F533	F600	F601	F602	F603	F700	F702	F703	F703A	F703B	F703C	F707	F707A	F707B	F707C	F800	F800B	F801	F802	F802B	F804	F805	F808	F809	F812	F814	F816	F816B		
05030299	0004	05030299	0004	X	X		X				X	X	X	X																									
05030299	0005	05030299	0005	X	X		X				X	X	X	X																									
05030299	0008	05030299	0008								X	X	X	X																									
05030299	0009	05030299	0009								X	X	X	X																									
05030299	0010	05030299	0010								X	X	X	X																									
05030299	0018	05030299	0018				X				X	X	X	X																									
05030299	0019	05030299	0019	X	X		X				X	X	X	X																									
05030299	0021	05030299	0021	X	X		X				X	X	X	X																									
05030299	0022	05030299	0022	X	X		X				X	X	X	X																									
<del>05030299</del>	<del>0023</del>	05030299	0023				D				D	D	D	D																									
05030299	0024	05030299	0024	X	X		X				X	X	X	X																									
05030299	0025	05030299	0025	X	X		X				X	X	X	X																									
05030299	0026	05030299	0026	X	X		X				X	X	X	X																									
05030299	0041	05030299	0041	X	X		X				X	X	X	X																									
05030299	0043	05030299	0043	X	X		X				X	X	X	X																									
05030299	0051	05030299	0051	X	X						X	X	X	X																									
05030299	1310	05030299	1310	X	X		X				X	X	X	X																									
05030299	2125	05030299	2125								X	X	X	X																									

2015	A↓	2014	A↓	F100	F101	F103	F105	F105B	F105C	F106	F106A	F107	F108	F109	F110	F200	F201	F202A	F202B	F202C	F205	F207	F220	F221	F222B	F222C	F300	F300B	F301	F304	F305	F306	F307	F402	F500	F502	F503	F508A
05030299	2128	05030299	2128	X	X		X	X	X	X		X	X	X		X	X	X	X	X		X					X	X		X					X	X		
05030299	2222	05030299	2222	X	X		X	X	X	X		X	X	X		X	X	X	X	X		X					X	X		X					X	X		
05030299	3900	05030299	3900	X	X					X		X	X	X		X	X	X	X	X		X					X	X		X								
05030299	3910	05030299	3910	X	X	X	X	X	X	X		X	X	X		X	X	X	X	X		X					X	X		X				X	X			
05030300	0000	05030300	0000	X	X	X				X		X	X	X		X	X	X	X	X		X					X	X		X								
05030900	0000			A	A	A	A	A	A	A		A	A	A		A	A	A	A	A		A					A	A		A			A					
05040114	0000	05040114	0000	X	X	X	X		X	X		X	X	X	X	X	X	X	X	X		X								X			X	X				
05040501		05040501		X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X
05046001		05046001		X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X
05070106																																						
05070107		05070107																																				
05070200		05070200																																				
67010000	0000	67010000	0000																																			
67020000	0000	67020000	0000	X	X					X		X	X	X		X	X	X	X	X															X			
67030000	2071	67030000	2071	X	X	X				X		X	X	X	X	X	X	X	X	X		X																

2015	A↓	2014	A↓	F508B	F509A	F510	F511	F531	F532	F533	F600	F601	F602	F603	F700	F702	F703	F703A	F703B	F703C	F707	F707A	F707B	F707C	F800	F800B	F801	F802	F802B	F804	F805	F808	F809	F812	F814	F816	F816B		
05030299	2128	05030299	2128								X	X	X	X																									
05030299	2222	05030299	2222								X	X	X	X																									
05030299	3900	05030299	3900																																				
05030299	3910	05030299	3910	X	X						X	X	X	X																									
05030300	0000	05030300	0000																																				
05030900	0000																																						
05040114	0000	05040114	0000			X					X	X	X	X																									
05040501		05040501		X	X						X	X	X	X																									
05046001		05046001		X	X						X	X	X	X																									
05070106																																							
05070107		05070107																																					
05070200		05070200																																					
67010000	0000	67010000	0000																																				
67020000	0000	67020000	0000																																				
67030000	2071	67030000	2071			X	X																																

## ANHANG II

## Technische Spezifikationen für die Übermittlung der Dateien zu den Ausgaben des EGFL und des ELER

## EINLEITUNG

Diese technischen Spezifikationen gelten für das Haushaltsjahr 2014, das am 16. Oktober 2013 begonnen hat.

### 1. Übermittlungsmodus

Die Koordinierungsstelle des Mitgliedstaats muss der Kommission die Dateien und die dazugehörigen Unterlagen elektronisch über STATEL/eDAMIS übermitteln. Die Kommission unterstützt nur eine Installation von STATEL/eDAMIS je Mitgliedstaat. Das jüngste eDAMIS-Client-Programm und weitere Angaben über die Verwendung von STATEL/eDAMIS können von der CIRCABC-Webseite der Agrarfonds heruntergeladen werden.

### 2. Dateistruktur

- 2.1. Der Mitgliedstaat muss je einen Datensatz für jede Komponente der Zahlungen und der Eingänge des EGFL bzw. des ELER erstellen. Diese Komponenten sind die Einzelposten, aus denen sich die Zahlungen an die Empfänger/die Eingänge von den Empfängern zusammensetzen.
- 2.2. Die Datensätze müssen eine Flat-file-Struktur haben. Wird für ein Feld mehr als ein Wert angegeben, so sind gesonderte Datensätze mit allen Datenfeldern erforderlich. Die Daten dürfen nicht doppelt erfasst werden. <sup>(1)</sup>
- 2.3. Alle Informationen für ein und dieselbe Kategorie von Zahlungen bzw. Eingängen müssen in ein und derselben Datei enthalten sein. Getrennte Dateien, die sich auf die gleichen Zahlungen beziehen (z. B. für Wirtschaftsbeteiligte oder Inspektionen, für Basis- oder Messdaten), sind nicht zulässig.
- 2.4. Die Dateien müssen die folgenden Merkmale aufweisen:

Der erste Datensatz in der Datei (Kopfzeile) enthält die Beschreibung der Datei. Die Namen der Felder bestehen aus einem „F“, gefolgt von der Nummer des betreffenden Feldes in Anhang I („X-Tabelle“). Es dürfen nur Feldnamen verwendet werden, die in Anhang I enthalten sind.

Die nächsten Datensätze in der Datei (Datenzeilen) folgen in der Reihenfolge, die in dem ersten Datensatz mit der Beschreibung der Dateistruktur angegeben ist.

Die Felder werden durch ein Semikolon („;“) getrennt. Die Kopfzeile und die Datenzeilen müssen jeweils die gleiche Anzahl von Semikola enthalten. In den Datenzeilen erscheinen leere Felder innerhalb eines Datensatzes als Doppelsemikolon („;;“) und am Ende eines Datensatzes als einfaches Semikolon („;“).

Die Datensätze haben eine variable Länge. Jeder Datensatz endet mit „CR LF“ oder „Carriage Return — Line Feed“ (hexadezimal: „0D 0A“). Die Kopfzeile endet nie mit einem „;“, die Datenzeilen enden nur dann mit einem „;“, wenn das letzte Feld leer ist.

Der verwendete Code ist ASCII gemäß der nachstehenden Tabelle. Andere Codes (wie EBCDIC, TAR, ZIP usw.) dürfen nicht verwendet werden:

Code	Mitgliedstaat
ISO 8859-1	BE, DK, DE, ES, FR, IE, IT, LU, NL, AT, PT, FI, SE und GB
ISO 8859-2	CZ, HR, HU, PL, RO, SI und SK
ISO 8859-3	MT
ISO 8859-5	BG
ISO 8859-7	GR und CY
ISO 8859-13	EE, LV und LT

<sup>(1)</sup> Anmerkung: Bitte lesen Sie zuerst die einleitende Bemerkung zu den Mengen in Anhang III Abschnitt 5.

Numerische Datenfelder:

Dezimalzeichen: „,“

Das Zeichen („+“ oder „-“) wird ganz links gesetzt, die Zahlen folgen ohne Leerstelle. Für positive Zahlen kann das „+“-Zeichen verwendet werden.

Die Anzahl der Dezimalstellen liegt fest (Einzelheiten hierzu in Anhang III).

Keine Leerzeichen zwischen den Ziffern und keine Tausender-Leerzeichen oder sonstigen Trennzeichen.

Datumfeld: „JJJJMMTT“ (Jahr vier-, Monat und Tag zweistellig).

Haushaltscode (Feld F109), der in folgendem Format ohne Leerstellen anzugeben ist: „99999999999999“ (wobei „9“ für jede Zahl zwischen 0 und 9 steht).

Am Anfang oder Ende einer Datei dürfen keine Anführungszeichen („“) stehen. Textdaten dürfen kein Semikolon „;“ als Trennzeichen enthalten.

Alle Felder: Keine Leerzeichen am Feldbeginn und am Feldende.

Eine ordnungsgemäße Datei hätte somit folgendes Aussehen (Beispiel für das Haushaltsjahr 2013):

F100;F101;F106;F107;F108;F109

BE01;154678;+152.50;EUR;20130715;050201011000016

BE01;024578;-1000.00;EUR;20130905;050208031502013

BE01;154985;9999.20;EUR;20130101;050205011100012

BE01;100078;+152.75;EUR;20130331;050208110000009

BE01;215452;+0.50;EUR;20130615;050201011000016 (Nota bene +0.50 und nicht +.50)

usw.

(weitere Datenzeilen mit den Feldern in der gleichen Reihenfolge).

- 2.5. Dateien mit den unter Nummer 2.4 beschriebenen Merkmalen sind anhand der Sendungsart „X-TABLE-DATA“ zu übermitteln (siehe „eDAMIS-Client“).
- 2.6. Das Computerprogramm, mit dem das Format der Dateien geprüft werden kann, bevor sie an die Kommission übermittelt werden („WinCheckCsv“), ist Bestandteil des Datentransferprogramms („eDAMIS-Client“). Die Zahlstellen werden aufgefordert, das Prüfprogramm für Zwecke der Offline-Validierung getrennt von der CIRCABC-Seite herunterzuladen.

### 3. **Jahreserklärung**

- 3.1. Die Koordinierungsstelle des Mitgliedstaats muss für die Jahreserklärung entweder eine einzige Datei für sämtliche Zahlstellen oder getrennte Dateien für jede einzelne Zahlstelle übermitteln. Die Datei der Jahreserklärung muss neben den Gesamtbeträgen je Zahlstelle auch die Haushalts- und Währungscode für EGFL- und ELER-Maßnahmen enthalten (Artikel 6 Buchstaben b und c der Verordnung (EG) Nr. 885/2006).
- 3.2. Die Dateien müssen die unter Nummer 2.4 beschriebenen Merkmale aufweisen. Jede Zeile muss folgende Felder (und in eben dieser Reihenfolge) umfassen:
- a) F100: Code der Zahlstelle
  - b) F109: Haushaltscode
  - c) F106: Betrag, ausgedrückt in dem Währungscode des Feldes F107
  - d) F107: Währungscode

- 3.3. Eine ordnungsgemäße Datei hätte somit folgendes Aussehen (Beispiel für das Haushaltsjahr 2013):

F100;F109;F106;F107

BE01;050201021014001;218483644.90;EUR

BE01;050203003010001;29721588.82;EUR

BE01;050203003011001;26099931.75;EUR

BE01;050204013100157;20778423.44;EUR

BE01;050204013100160;16403776.45;EUR

BE01;050207011403031;8123456.45;EUR

usw. <sup>(1)</sup>

- 3.4. Die Dateien der Jahreserklärungen sind anhand der Sendungsart „ANNUAL\_DECLARATION“ über STATEL/eDAMIS zu übermitteln.

#### 4. Erläuterung der Differenzen

- 4.1. Im Falle von Differenzen zwischen der Jahreserklärung und der monatlichen oder vierteljährlichen Erklärung oder den Daten der X-Tabelle muss die Koordinierungsstelle des Mitgliedstaats entweder eine einzige „Differenz-Erläuterungs“-Datei für sämtliche Zahlstellen oder getrennte „Differenz-Erläuterungs“-Dateien für jede einzelne Zahlstelle übermitteln. In dieser/diesen Datei(en) muss anhand von Standardcodes die Differenz je Haushaltscode zwischen der Jahreserklärung und der monatlichen Erklärung (T104) oder zwischen der Jahreserklärung und der vierteljährlichen Erklärung (SFC2007 — ELER-Programmplanungszeitraum 2007-2013), die Differenz je Haushaltscode und/oder Schwerpunktbereich zwischen der Jahreserklärung und der vierteljährlichen Erklärung (SFC2014 — ELER-Programmplanungszeitraum 2014-2020) oder zwischen der Jahreserklärung und der Summe der Datensätze (Σ F106) der Daten der X-Tabelle erläutert werden.

- 4.2. Die Dateien müssen die unter Nummer 2.4 beschriebenen Merkmale aufweisen. Jede Zeile muss folgende Felder (und in eben dieser Reihenfolge) umfassen:

- a) F100: Code der Zahlstelle
- b) F109: Haushaltscode
- c) Exco: Erläuterungs-Abgleichcode
- d) F106: Betrag der erläuterten Differenz in EUR

- 4.3. Der Erläuterungs-Abgleichcode ist als ein Code aus der nachstehenden Liste anzugeben. Für Differenzen bei Erklärungen aus dem EGFL- oder ELER-Programmplanungszeitraum 2007-2013 darf ein Erläuterungscode je Haushaltscode (F109) nur einmal angegeben werden.

Für Differenzen bei Ausgabenerklärungen aus dem ELER-Programmplanungszeitraum 2014-2020 ist der Erläuterungscode (wie in der nachstehenden Liste beschrieben — Codes B01 bis B99) um zwei zusätzliche Stellen zu erweitern, die für die betreffende Priorität der Union und den betreffenden Schwerpunktbereich gemäß Artikel 5 der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates <sup>(2)</sup> stehen (z. B.: **4c** für Differenzen beim Schwerpunktbereich „Verhinderung der Bodenerosion und Verbesserung der Bodenbewirtschaftung“) <sup>(3)</sup>. Für in Artikel 5 nicht ausdrücklich beschriebene Schwerpunktbereiche sollten die zwei zusätzlichen Stellen „yy“ lauten. Differenzen bei nicht mit Schwerpunktbereichen zusammenhängenden Ausgaben sind durch Zusatz von „zz“ kenntlich zu machen.

EGFL-Code	A. Art der Differenz (Jahreserklärung gegenüber (=MINUS) monatlicher Erklärung (T104))
A01	Verwaltungsfehler (Außenstände, die am Ende des Haushaltsjahres wiedereingezogen und dem EGFL im Rahmen der Jahreserklärung gutgeschrieben werden)
A02	Rundungsfehler
A03	Falschbuchungsfehler (Dateneingabe unter dem falschen Haushaltscode)
A04	Abgrenzungsfehler (Betrag in der Jahreserklärung, aber nicht in T104)

<sup>(1)</sup> Haushaltscodes, für die keine Ausgaben gemeldet werden, sollten nicht in die Datei der Jahreserklärung aufgenommen werden.

<sup>(2)</sup> Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 über die Förderung der ländlichen Entwicklung durch den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER) und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1698/2005 (Abl. L 347 vom 20.12.2013, S. 487).

<sup>(3)</sup> Eine korrekte Kombination wäre beispielsweise **B011a** für Differenzen im Zusammenhang mit Verwaltungsfehlern bei gemäß Artikel 5 Absatz 1 Buchstabe a der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 getätigten Ausgaben.

A05	Abgrenzungsfehler (Betrag in T104, aber nicht in der Jahreserklärung)
A06	Zahlungsfehler (von der Bank noch nicht getätigte Zahlung)
A07	Berichtigung verspäteter Zahlungen
A08	Obergrenzenfehler (Berichtigung, weil die Ausgabe die Obergrenze überschritten hat)
A09	Verrechnung des für uneinbringlich erklärten Betrags
A10	Verrechnung des für uneinbringlich erklärten Betrags (50/50-Regel)
A11	Berichtigung aufgrund der Wiedereinziehung von Außenständen
A12	Berichtigung aufgrund der doppelten Eingabe von Ausgaben
A13	Neuzuweisung von Ausgaben je nach Fonds (nationaler oder EU-Fonds)
A20	Konformitätsberichtigungen
A21	Anpassungen der Zahlungsansprüche
A22	Nicht gemeldete Modulation
A23	Wechselkursberichtigungen
A90	Öffentliche Lagerhaltung (P-STO-Tabellen, 13. Zeitraum)
A99	Sonstiger Fehler
<b>ELER-Code</b>	<b>B. Art der Differenz (Jahreserklärung gegenüber (=MINUS) vierteljährlicher Erklärung (SFC2007) — SFC2014))</b>
B01	Verwaltungsfehler (Außenstände, die bereits wiedereingezogen, aber im Bezugszeitraum von der vierteljährlichen Erklärung noch nicht abgezogen wurden und dem ELER im Rahmen der Jahreserklärung gutgeschrieben werden)
B02	Rundungsfehler
B03	Falschbuchungsfehler (Dateneingabe unter dem falschen Haushaltscode und/oder Schwerpunktbereich)
B04	Abgrenzungsfehler (Betrag in der Jahreserklärung, aber nicht in der vierteljährlichen Erklärung)
B05	Abgrenzungsfehler (Betrag in der vierteljährlichen Erklärung, aber nicht in der Jahreserklärung)
B06	Zahlungsfehler (von der Bank noch nicht getätigte Zahlung)
B11	Berichtigung aufgrund der Wiedereinziehung von Außenständen
B12	Berichtigung aufgrund der doppelten Eingabe von Ausgaben
B13	Neuzuweisung von Ausgaben je nach Fonds (nationaler oder EU-Fonds)
B14	Fehler bei der Kofinanzierungsrate (Betrag mit falscher Kofinanzierungsrate in der Jahreserklärung)
B15	Fehler bei der Kofinanzierungsrate (Betrag mit falscher Kofinanzierungsrate in der vierteljährlichen Erklärung)
B16	Differenz aufgrund der Kofinanzierungsrate in der vierteljährlichen Erklärung
B23	Wechselkursberichtigungen
B99	Sonstiger Fehler

X-Tabelle-Code	C. Art der Differenz (Jahreserklärung gegenüber (=MINUS) X-Tabelle (EGFL und ELER))
C01	Verwaltungsfehler (Außenstände, die am Ende des Haushaltsjahres wiedereingezogen und dem EGFL/ELER im Rahmen der Jahreserklärung gutgeschrieben werden)
C02	Rundungsfehler
C03	Falschbuchungsfehler (Dateneingabe unter dem falschen Haushaltscode)
C04	Abgrenzungsfehler (Betrag in der Jahreserklärung, aber nicht in der X-Tabelle)
C05	Abgrenzungsfehler (Betrag in der X-Tabelle, aber nicht in der Jahreserklärung)
C06	Zahlungsfehler (von der Bank noch nicht getätigte Zahlung)
C07	Berichtigung verspäteter Zahlungen in der Jahreserklärung
C08	Obergrenzenfehler (Berichtigung in der Jahreserklärung, weil die Ausgabe die Obergrenze überschritten hat)
C09	Verrechnung des für uneinbringlich erklärten Betrags
C10	Verrechnung des für uneinbringlich erklärten Betrags (50/50-Regel)
C11	Berichtigung aufgrund der Wiedereinziehung von Außenständen
C12	Berichtigung aufgrund der doppelten Eingabe von Ausgaben
C13	Neuzuweisung von Ausgaben je nach Fonds (nationaler oder EU-Fonds)
C14	ELER: Fehler bei der Kofinanzierungsrate (Betrag mit falscher Kofinanzierungsrate in der Jahreserklärung)
C15	ELER: Fehler bei der Kofinanzierungsrate (Betrag mit falscher Kofinanzierungsrate in der X-Tabelle)
C20	Konformitätsberichtigungen
C21	Anpassungen der Zahlungsansprüche
C22	Nicht gemeldete Modulation
C23	Wechselkursberichtigungen
C24	EGFL — Einbehaltung von 25 % der Beträge aus der Nichteinhaltung anderweitiger Verpflichtungen <sup>(1)</sup>
C25	EGFL — Einbehaltung von 20 % der infolge von Unregelmäßigkeiten wiedereingezogenen Beträge <sup>(2)</sup>
C98	Nicht erforderliche X-Tabelle-Daten
C99	Sonstiger Fehler

<sup>(1)</sup> Artikel 25 der Verordnung (EG) Nr. 73/2009 des Rates vom 19. Januar 2009 mit gemeinsamen Regeln für Direktzahlungen im Rahmen der Gemeinsamen Agrarpolitik und mit bestimmten Stützungsregelungen für Inhaber landwirtschaftlicher Betriebe und zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 1290/2005, (EG) Nr. 247/2006, (EG) Nr. 378/2007 sowie zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1782/2003 (ABl. L 30 vom 31.1.2009, S. 16).

<sup>(2)</sup> Artikel 32 der Verordnung (EG) Nr. 1290/2005 des Rates vom 21. Juni 2005 über die Finanzierung der gemeinsamen Agrarpolitik (ABl. L 209 vom 11.8.2005, S. 1).

4.4. Eine ordnungsgemäße Datei hätte somit folgendes Aussehen (Beispiel für das Haushaltsjahr 2014):

F100;F109;Exco;F106

AT01;050207991403011;A03;+505.90

Der in der Jahreserklärung gemeldete Betrag liegt um 505,90 EUR über dem (fälschlicherweise) in der monatlichen Erklärung (Tabellen 104) gemeldeten Betrag.

AT01;05020812000021;A03;-505.90

Der in der Jahreserklärung gemeldete Betrag liegt um 505,90 EUR unter dem (fälschlicherweise) in der monatlichen Erklärung (Tabellen 104) gemeldeten Betrag.

AT01;050302062120054;A01;-125.80

Der in der Jahreserklärung gemeldete Betrag liegt aufgrund der Berichtigung wegen „Verwaltungsfehlern“ um 125,80 EUR unter dem in der monatlichen Erklärung (Tabellen 104) gemeldeten Betrag.

AT01;050302072121141;C04;+31.05

Der in der Jahreserklärung gemeldete Betrag liegt aufgrund eines Abgrenzungsproblems um 31,05 EUR über dem in der X-Tabelle gemeldeten Betrag.

AT01;050460010153201;B014a;-100.00

AT01;050460010153201;B014c;-50.00

Der für Maßnahme 015 in der Jahreserklärung gemeldete Betrag liegt aufgrund von Verwaltungsfehlern um 150,00 EUR unter den in den monatlichen Erklärungen (SFC2014) gemeldeten Beträgen. Es lagen ein Verwaltungsfehler im Betrag von 100,00 EUR bei einem unter Schwerpunktbereich 4a verbuchten Vorgang und ein zweiter Verwaltungsfehler bei einer Zahlung unter Schwerpunktbereich 4c vor.

Der Code für die Angabe von Verwaltungsfehlern wird um zwei Stellen erweitert, die den Schwerpunktbereich benennen (nur für den Programmplanungszeitraum 2014-2020).

AT01;050302072121142;C05;-81.00

AT01;050405011321001;B02;+3.04

AT01;050405013211001;C15;+3075.07

AT01;050405013211001;C14;-688.23

usw.

- 4.5. Die „Differenz-Erläuterungs“-Dateien sind anhand der Sendungsart „DIFFERENCE-EXPLANATION“ über STATEL/eDAMIS zu übermitteln.

## 5. Dokumentation (Code-Liste)

- 5.1. Falls Codes für Felder verwendet werden, für die in Anhang III keine Standardcodes vorgeschrieben sind, muss die Koordinierungsstelle des Mitgliedstaats über STATEL/eDAMIS eine Code-Liste für jede Zahlstelle übermitteln, um alle verwendeten Codes zu erläutern.
- 5.2. Diese Code-Liste kann wie ein normaler Brief aussehen. Die Identität der Zahlstelle und der Name oder die Verwaltungseinheit des Empfängers sind deutlich anzugeben.
- 5.3. eDAMIS-Client umfasst eine besondere Sendungsart für diese Art von Tabellenübertragung, nämlich „CODE-LIST“.

## 6. Datenübermittlung

Die Koordinierungsstelle hat die Dateien vollständig und nur einmal zu übersenden.

Stellt die Koordinierungsstelle fest, dass falsche Daten übermittelt wurden oder ein Problem bei der Datenübermittlung aufgetreten ist, so muss die Kommission hierüber unverzüglich unterrichtet werden. Alle Dateien, die falsche Angaben enthalten, müssen angegeben werden. Die Kommission muss dabei aufgefordert werden, diese Dateien zu löschen. Um die Überschneidung von Computereinträgen oder Dateien zu vermeiden, muss die Koordinierungsstelle anschließend die berichtigten Dateien übersenden, um die falschen Angaben vollständig zu ersetzen.

—

## ANHANG III

## „AIDE-MÉMOIRE“

## Haushaltsjahr 2015

## INHALTSVERZEICHNIS

1.	Angaben zu den Zahlungen: .....	28
1.1.	F100: Name der Zahlstelle .....	28
1.2.	F101: Referenznummer der Zahlung .....	28
1.3.	F103: Art der Zahlung .....	28
1.4.	F105: Zahlung mit Sanktionen .....	28
1.5.	F105B: Anderweitige Verpflichtungen: Kürzung oder Ausschluss von Zahlungen .....	28
1.6.	F105C: Nicht gezahlter Betrag (in EUR): Kürzung oder Ausschluss von Zahlungen infolge von Verwaltungs- und/oder Vor-Ort-Kontrollen .....	29
1.7.	F106: Betrag in EUR .....	29
1.8.	F106A: Öffentliche Ausgaben in EUR .....	29
1.9.	F107: Währungseinheit .....	29
1.10.	F108: Datum der Zahlung .....	29
1.11.	F109: Haushaltscode .....	30
1.12.	F110: Wirtschaftsjahr, Kalenderjahr oder Zeitraum .....	30
2.	Angaben zu den Empfängern (Antragstellern): .....	30
2.1.	F200: Kennnummer .....	30
2.2.	F201: Name .....	30
2.3.	F202A: Anschrift des Antragstellers (Straße und Hausnummer) .....	30
2.4.	F202B: Anschrift des Antragstellers (internationale Postleitzahl) .....	30
2.5.	F202C: Anschrift des Antragstellers (Gemeinde oder Stadt) .....	30
2.6.	F205: Betrieb in einem benachteiligten Gebiet .....	30
2.7.	F207: Region und Teilregion in dem Mitgliedstaat .....	30
2.8.	F220: Kennnummer der zwischengeschalteten Organisation .....	31
2.9.	F221: Name der zwischengeschalteten Organisation .....	31
2.10.	F222B: Anschrift der Organisation (internationale Postleitzahl) .....	31
2.11.	F222C: Anschrift der Organisation (Gemeinde oder Stadt) .....	31
3.	Angaben zu der Erklärung/dem Antrag: .....	31
3.1.	F300: Nummer der Erklärung/des Antrags .....	31
3.2.	F300B: Datum der Erklärung/Antragstellung .....	31
3.3.	F301: Nummer des Vertrags/Vorhabens (falls zutreffend) .....	31
3.4.	F304: Genehmigende Stelle .....	31
3.5.	F305: Nummer der Bescheinigung/Lizenz .....	31
3.6.	F306: Datum der Ausstellung der Bescheinigung/Lizenz .....	32

3.7.	F307: Amt, bei dem die Belege aufbewahrt werden .....	32
4.	Angaben zu den Sicherheiten: .....	32
4.1.	F402: Höhe der Verarbeitungssicherheit (außer Ausschreibungssicherheiten) in EUR .....	32
5.	Angaben zu den Erzeugnissen: .....	32
5.1.	F500: Produktcode/Code der Teilmaßnahme zur Entwicklung des ländlichen Raums .....	32
5.2.	F502: Menge, für die eine Zahlung erfolgt ist (Anzahl der Tiere, ha usw.) .....	32
5.3.	F503: Menge, auf die sich der Zahlungsantrag bezieht (beantragte Menge) .....	32
5.4.	F508A: Beantragte Fläche .....	33
5.5.	F508B: Bezahlte Fläche .....	33
5.6.	F509A: Falsch deklarierte Fläche .....	33
5.7.	F510: EU-Verordnung und Artikel .....	33
5.8.	F511: EGFL-Beihilfesatz (in EUR) je Maßeinheit .....	33
5.9.	F531: Gesamtalkoholgehalt in Volumenprozent .....	33
5.10.	F532: Natürlicher Alkoholgehalt in Volumenprozent .....	33
5.11.	F533: Weinbauzone .....	33
6.	Angaben zu den Inspektionen: .....	34
6.1.	F600: Vor-Ort-Kontrollen .....	34
6.2.	F601: Datum der Inspektion .....	34
6.3.	F602: Gekürzter Antrag .....	35
6.4.	F603: Grund der Kürzung .....	35
7.	Angaben zu den Zahlungsansprüchen: .....	35
7.1.	F700: Betrag des Zahlungsanspruchs in EUR .....	35
7.2.	F702: Bezahlte Fläche .....	35
	A. Flächenbezogene Zahlungsansprüche (normale Ansprüche) .....	35
7.3.	F703: Betrag in EUR des Zahlungsanspruchs .....	35
7.4.	F703A: Beantragte Fläche .....	35
7.5.	F703B: Ermittelte Fläche .....	36
7.6.	F703C: Nicht vorgefundene Fläche .....	36
	B. Zahlungsansprüche, die besonderen Bedingungen unterliegen .....	36
7.7.	F707: Betrag in EUR des Zahlungsanspruchs .....	36
7.8.	F707A: Zahl der Großvieheinheiten (GVE) im Bezugszeitraum .....	36
7.9.	F707B: Zahl der deklarierten Großvieheinheiten (GVE) .....	36
7.10.	F707C: Zahl der ermittelten Großvieheinheiten (GVE) .....	36
8.	Zusätzliche Angaben zu den Ausfuhrerstattungen: .....	36
8.1.	F800: Nettogewicht/Menge .....	36
8.2.	F800B: Maßeinheit für F800 .....	37
8.3.	F801: Nummer des Antrags (Ausfuhrerstattungen: Einheitspapier) .....	37
8.4.	F802: Zollstelle, die die Erzeugnisse unter Zollaufsicht stellt .....	37
8.5.	F802B: Ausgangszollstelle .....	37
8.6.	F804: Ausfuhrerstattungscode .....	38

---

8.7.	F805: Code des Bestimmungslands .....	38
8.8.	F808: Datum der Vorausfestsetzung .....	38
8.9.	F809: Letzter Tag der Gültigkeitsdauer (Vorausfestsetzung) .....	38
8.10.	F812: Bezugsnummer der Ausschreibung, falls zutreffend (Vorausfestsetzung) .....	38
8.11.	F814: Tag der Annahme der Zahlungserklärung (COM-7) .....	38
8.12.	F816: Datum der Annahme der Ausfuhranmeldung .....	38
8.13.	F816B: Datum der Ausfuhr aus der EU .....	38

## Allgemeine Bemerkung: Bedeutung der X-, A- und D-Codes in Anhang I

Sämtliche mit „X“ oder „A“ gekennzeichneten Daten sind obligatorisch.

Mit „X“ gekennzeichnete Daten waren bereits in der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 991/2013 vorgesehen.

Mit „A“ gekennzeichnete Daten sind gegenüber der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 991/2013 neu aufgenommen.

Mit „D“ gekennzeichnete Daten sind gegenüber der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 991/2013 gestrichen.

Ist eine Datenanfrage unter bestimmten Umständen sinnlos oder in den betreffenden Mitgliedstaaten nicht anwendbar, so ist der Wert NULL, der durch zwei aufeinander folgende Semikola (;;) in der CSV-Format-Datei ausgedrückt wird, oder ein Nullwert (0.00) zu verzeichnen.

### 1. ANGABEN ZU DEN ZAHLUNGEN

Einleitende Bemerkung: In diesem Abschnitt bezieht sich der Begriff „Zahlung“ sowohl auf die Zahlungen des EGFL und des ELER als auch auf die Einnahmen.

#### 1.1. F100: Name der Zahlstelle

Erforderliches Format: Code (siehe auf CAP-ED den jeweils neuesten Stand der Code-Liste F100):

<https://webgate.ec.europa.eu/agriportal/awaiportal/>

#### 1.2. F101: Referenznummer der Zahlung

Referenznummer, mit deren Hilfe die Zahlung in den Büchern der Zahlstelle eindeutig ausgewiesen werden kann. Auslagerungen im Zusammenhang mit der Nahrungsmittelhilfe sind nicht als Verkäufe von Interventionserzeugnissen anzusehen. In diesem besonderen Fall muss Feld F101 nicht ausgefüllt werden.

#### 1.3. F103: Art der Zahlung

Erforderliches Format: einstelliger Code entsprechend der nachstehenden Tabelle:

Code	Bedeutung
0	Nahrungsmittelhilfe
1	Vorauszahlung
2	Abschlusszahlung (erste und einzige Zahlung oder Begleichung des Restbetrags nach Vorauszahlung oder normale Ausfuhrerstattung)
3	Wiedereinziehung/Rückzahlung (nach Sanktion)/Korrektur
4	Erhalt von Beträgen (ohne vorherige Vorauszahlung oder Abschlusszahlung)
5	Vorfinanzierung der Ausfuhrerstattung
6	Keine finanzielle Transaktion
7	Teilzahlung

#### 1.4. F105: Zahlung mit Sanktionen

Erforderliches Format: ja = „Y“; nein = „N“.

#### 1.5. F105B: Anderweitige Verpflichtungen: Kürzung oder Ausschluss von Zahlungen

EGFL: Das Feld F105B ist für die Beträge der Kürzungen oder Ausschlüsse (negativer Betrag) gemäß Artikel 23 der Verordnung (EG) Nr. 73/2009 (jetzt Artikel 97 der Verordnung (EU) Nr. 1306/2013) zu benutzen. Dieser negative Betrag (in EUR), der sich aus dem Kontrollsystem für die anderweitigen Verpflichtungen (Cross-Compliance) ergibt, ist für jeden Empfänger im Bereich der Direktbeihilfen nur einmal anzugeben. Dabei handelt es sich

um 100 % der dem Betriebsinhaber auferlegten Kürzung, d. h. noch ohne die in Artikel 25 der Verordnung (EG) Nr. 73/2009 (jetzt Artikel 100 der Verordnung (EU) Nr. 1306/2013) vorgesehene etwaige Einbehaltung von 25 % durch die Mitgliedstaaten.

ELER: Das Feld F105B bezieht sich auf die öffentlichen Ausgaben und ist für die Beträge der Kürzungen oder Ausschlüsse (negativer Betrag) gemäß Artikel 51 der Verordnung (EG) Nr. 1698/2005 <sup>(1)</sup> [jetzt Verordnung (EU) Nr. 1306/2013] zu benutzen. Dieser negative Betrag (in EUR), der sich aus dem Kontrollsystem für die anderweitigen Verpflichtungen (Cross-Compliance) ergibt, ist für jeden Empfänger unter den entsprechenden ELER-Haushaltscodes nur einmal anzugeben.

Erforderliches Format: +99.... 99.99 oder -99.... 99.99, wobei 9 für eine Ziffer zwischen 0 und 9 steht.

**1.6. F105C: Nicht gezahlter Betrag (in EUR): Kürzung oder Ausschluss von Zahlungen infolge von Verwaltungs- und/oder Vor-Ort-Kontrollen**

Das Feld F105C ist für die Beträge der Kürzungen oder Ausschlüsse aufgrund von Verwaltungs- und/oder Vor-Ort-Kontrollen gemäß der sektorspezifischen Verordnung zu benutzen. Beim ELER bezieht sich das Feld auf die öffentlichen Ausgaben. Der vorliegende (negative) Betrag, der sich aus Verwaltungs- und/oder Vor-Ort-Kontrollen ergibt, muss in Feld F105C für jeden Haushaltsposten angegeben werden, für den eine Kürzung oder ein Ausschluss vorgenommen worden ist. Dieser negative Betrag (in EUR) ist dabei für jeden Empfänger nur einmal anzugeben.

Der Betrag aufgrund der anderweitigen Verpflichtungen (Cross-Compliance) muss in Feld F105B angegeben werden und darf somit nicht Teil des in Feld F105C aufzuführenden (negativen) Betrags sein.

Erforderliches Format: +99.... 99.99 oder -99.... 99.99, wobei 9 für eine Ziffer zwischen 0 und 9 steht.

**1.7. F106: Betrag in EUR**

Einzelbetrag jeder Zahlung in EUR.

Die Beträge in Feld F106 beziehen sich ausschließlich auf die zulasten des EGFL und des ELER getätigten Ausgaben. Nationale Ausgaben dürfen hier nicht erscheinen.

Für den EGFL muss die Summe dieser Beträge (F106) nach Haushaltscodes (F109) mit den in Tabelle 104 angegebenen Beträgen übereinstimmen.

Für den ELER muss die Summe dieser Beträge (F106) nach Haushaltscodes (F109) mit den Beträgen übereinstimmen, die in den vierteljährlichen Ausgabenerklärungen für denselben Zeitraum berechnet wurden.

Erforderliches Format: +99.....99.99 oder -99.....99.99, wobei 9 für eine Ziffer zwischen 0 und 9 steht.

**1.8. F106A: Öffentliche Ausgaben in EUR**

Betrag jeder öffentlichen Finanzierungsbeteiligung an den durchgeführten Vorhaben, die aus Haushaltsmitteln des Mitgliedstaats, der regionalen und lokalen Gebietskörperschaften oder der Europäischen Union stammt, und alle vergleichbaren Ausgaben.

Die Summe dieser Beträge (F106A) nach Haushaltscodes (F109) muss grundsätzlich mit den in den vierteljährlichen Ausgabenerklärungen für denselben Zeitraum als öffentliche Ausgaben gemeldeten Beträgen übereinstimmen.

Erforderliches Format: +99.... 99.99 oder -99.... 99.99, wobei 9 für eine Ziffer zwischen 0 und 9 steht.

**1.9. F107: Währungseinheit**

Erforderliches Format: EUR

**1.10. F108: Datum der Zahlung**

Das Datum, das für den Monat der Erklärung gegenüber dem EGFL bzw. dem ELER ausschlaggebend ist.

<sup>(1)</sup> Verordnung (EG) Nr. 1698/2005 des Rates vom 20. September 2005 über die Förderung der Entwicklung des ländlichen Raums durch den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER) (ABl. L 277 vom 21.10.2005, S. 1).

Erforderliches Format: „JJJJMMTT“ (Jahr vier-, Monat und Tag zweistellig).

#### 1.11. **F109: Haushaltscode**

Für den EGFL ist der vollständige Code der tätigkeitsbezogenen Budgetierungsstruktur (ABB) anzugeben, einschließlich Titel, Kapitel, Artikel, Posten und Unterposten.

Für die ELER-Haushaltslinie 05040501 müssen die Haushaltsunterposten wie in Abschnitt 1.2 von Anhang IV beschrieben angegeben werden.

Für die ELER-Haushaltslinie 05046001 müssen die Haushaltsunterposten wie in Abschnitt 2.2 von Anhang IV beschrieben angegeben werden.

Erforderliches ABB-Format ohne Leerstellen: „99999999999999“, wobei 9 für eine Ziffer zwischen 0 und 9 steht.

#### 1.12. **F110: Wirtschaftsjahr, Kalenderjahr oder Zeitraum**

Für Interventionserzeugnisse ist anzugeben, zu welchem Wirtschaftsjahr das Produkt gehört oder welchem Quotenjahr es zuzurechnen ist.

Für ELER-Investitionsmaßnahmen ist das Kalenderjahr anzugeben, in dem erstmals Finanzhilfe beantragt wurde. Bei mehrjährigen Verpflichtungen, z. B. im Zusammenhang mit flächen- oder tierbezogenen Maßnahmen, ist das Kalenderjahr anzugeben, in dem die Verpflichtung begann.

## 2. ANGABEN ZU DEN EMPFÄNGERN (ANTRAGSTELLERN)

Einleitende Bemerkung: Die Felder F200, F201, F202A, F202B und F202C müssen immer verwendet werden, um den Endempfänger einer Zahlung zu identifizieren. Die Felder F220, F221, F222B und F222C dürfen nur verwendet werden, wenn die Zahlung an den Empfänger über eine zwischengeschaltete Organisation erfolgt. Feld F207 bezieht sich nur auf Feld F200.

### 2.1. **F200: Kennnummer**

Der individuelle Code, der dem einzelnen Antragsteller von dem Mitgliedstaat für alle Zahlungen im Rahmen des EGFL und des ELER zugewiesen wurde.

### 2.2. **F201: Name**

Vor- und Nachname des Antragstellers oder Firmenname.

### 2.3. **F202A: Anschrift des Antragstellers (Straße und Hausnummer)**

### 2.4. **F202B: Anschrift des Antragstellers (internationale Postleitzahl)**

### 2.5. **F202C: Anschrift des Antragstellers (Gemeinde oder Stadt)**

### 2.6. **F205: Betrieb in einem benachteiligten Gebiet**

Unterstützung für einen Betrieb in einem benachteiligten Gebiet ist hier anzugeben.

Erforderliches Format: ja = „Y“; nein = „N“.

### 2.7. **F207: Region und Teilregion in dem Mitgliedstaat**

Der Code der Region und Teilregion (NUTS-3) richtet sich nach den Haupttätigkeitendes Betriebs des Begünstigten, der die Zahlung erhält.

Der Code „Extra Region“ (MSZZZ) ist nur in Fällen anzugeben, in denen es zum Beispiel keinen NUTS-3-Code gibt.

Erforderliches Format: NUTS-3-Code gemäß der Code-Liste F207 auf CAP-ED: <https://webgate.ec.europa.eu/agriportal/awaiportal/>

**2.8. F220: Kennnummer der zwischengeschalteten Organisation**

Der individuelle Code, der der zwischengeschalteten Organisation auf Ebene des Mitgliedstaats zugewiesen wurde. Die Zahlung an den Empfänger erfolgt über die zwischengeschaltete Organisation, d. h. über jede zwischengeschaltete Stelle oder unmittelbar an diese Organisation.

**2.9. F221: Name der zwischengeschalteten Organisation**

Name der Organisation.

**2.10. F222B: Anschrift der Organisation (internationale Postleitzahl)**

**2.11. F222C: Anschrift der Organisation (Gemeinde oder Stadt)**

**3. ANGABEN ZU DER ERKLÄRUNG/DEM ANTRAG**

**3.1. F300: Nummer der Erklärung/des Antrags**

Anhand dieser Angabe muss die Erklärung/der Antrag in den Dateien der Mitgliedstaaten zurückverfolgt werden können. Es muss sich um eine individuelle Angabe auf Ebene der Interventionen auf den Agrarmärkten, der Direktbeihilfen und der Maßnahmen zur Entwicklung des ländlichen Raums handeln, die die eindeutige Identifizierung der Nummer der Erklärung/des Antrags im Buchführungssystem gewährleistet.

**3.2. F300B: Datum der Erklärung/Antragstellung**

Datum des Eingangs der Erklärung/des Antrags bei der Zahlstelle oder einer ihrer nachgeordneten Einrichtungen. (Dazu gehören auch alle Außenstellen und Regionalämter dieser Zahlstelle.)

Bei Zahlungen im Rahmen der nationalen Stützungsprogramme für den Weinsektor gilt als Datum der Antragstellung das in Artikel 37 Buchstabe b der Verordnung (EG) Nr. 555/2008 <sup>(1)</sup> genannte Datum.

Bei Maßnahmen zur Entwicklung des ländlichen Raums, die unter Teil II Titel I der Verordnung (EU) Nr. 65/2011 <sup>(2)</sup> fallen, bezieht sich das Datum der Erklärung auf den Zahlungsantrag gemäß Artikel 8 dieser Verordnung. Bei Maßnahmen zur Entwicklung des ländlichen Raums, die unter Teil II Titel II der genannten Verordnung fallen, bezieht sich das Datum der Erklärung auf den Zahlungsantrag gemäß der Begriffsbestimmung in Artikel 2 Buchstabe b der genannten Verordnung.

Erforderliches Format: „JJJJMMTT“ (Jahr vier-, Monat und Tag zweistellig).

**3.3. F301: Nummer des Vertrags/Vorhabens (falls zutreffend)**

Für aus dem ELER finanzierte Maßnahmen und Programme muss jedem Vorhaben eine individuelle Kennnummer zugewiesen werden.

**3.4. F304: Genehmigende Stelle**

Diese Stelle ist für die administrativen Kontrollen und die Erstellung der Zahlungsbescheide zuständig, z. B. die Region. Je dezentralisierter die Verwaltung der Regelung ist, desto wichtiger ist diese Information.

**3.5. F305: Nummer der Bescheinigung/Lizenz**

„N“ = nein, falls unzutreffend.

<sup>(1)</sup> Verordnung (EG) Nr. 555/2008 der Kommission vom 27. Juni 2008 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EG) Nr. 479/2008 des Rates über die gemeinsame Marktorganisation für Wein hinsichtlich der Stützungsprogramme, des Handels mit Drittländern, des Produktionspotenzials und der Kontrollen im Weinsektor (ABl. L 170 vom 30.6.2008, S. 1).

<sup>(2)</sup> Verordnung (EU) Nr. 65/2011 der Kommission vom 27. Januar 2011 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EG) Nr. 1698/2005 des Rates hinsichtlich der Kontrollverfahren und der Einhaltung anderweitiger Verpflichtungen bei Maßnahmen zur Förderung der Entwicklung des ländlichen Raums (ABl. L 25 vom 28.1.2011, S. 8).

**3.6. F306: Datum der Ausstellung der Bescheinigung/Lizenz**

Dieses Feld muss ausgefüllt werden, wenn in Feld F305 eine Nummer der Bescheinigung/Lizenz angegeben ist.

Erforderliches Format: „JJJJMMTT“ (Jahr vier-, Monat und Tag zweistellig).

**3.7. F307: Amt, bei dem die Belege aufbewahrt werden**

Nur falls abweichend von Feld F304.

**4. ANGABEN ZU DEN SICHERHEITEN****4.1. F402: Höhe der Verarbeitungssicherheit (außer Ausschreibungssicherheiten) in EUR**

Bei Vorauszahlungen im Weinsektor (Haushaltsposten 05020908) ist die Höhe der Sicherheitsleistung anzugeben.

Erforderliches Format: +99.... 99.99 oder -99.... 99.99, wobei 9 für eine Ziffer zwischen 0 und 9 steht.

**5. ANGABEN ZU DEN ERZEUGNISSEN**

Einleitende Bemerkung zu den Mengen: Mengen, Flächen und Anzahl der Tiere sind grundsätzlich nur einmal anzugeben. Bei einer Voraus- und der nachfolgenden Restzahlung ist die Menge in dem Datensatz mit der Vorauszahlung anzugeben. Dies gilt auch für Fälle, in denen die Vorauszahlung und die Restzahlung unter verschiedenen Haushaltsposten (für Vorschuss bzw. Saldo) verbucht werden. Anpassungen von Mengen, Flächen und der Anzahl der Tiere müssen in den Datensätzen über die Restzahlungen oder die späteren Zahlungen angegeben werden. Falls bei Wiedereinziehungen der beantragte Betrag aufgrund unkorrekter Angaben in Bezug auf Mengen, Flächen oder die Anzahl der Tiere gekürzt wurde, ist die Mengenanpassung mit einem Minuszeichen anzugeben.

**5.1. F500: Produktcode/Code der Teilmaßnahme zur Entwicklung des ländlichen Raums**

Die Mitgliedstaaten müssen eigene Codelisten erstellen und die Codes in dem Begleitvermerk zur Zahlungsdatei erläutern.

Bei Maßnahmen zur Entwicklung des ländlichen Raums unter den ELER-Haushaltsposten 05040501 und 05046001 ist gegebenenfalls ein Code für jede durchgeführte Teilmaßnahme anzugeben (z. B. Art der Agrarumweltmaßnahme).

Bei Ausfuhrerstattungen: F500 ist nur erforderlich, wenn in F804 die enthaltenen Bestandteile verzeichnet sind, für die eine Ausfuhrerstattung festgesetzt wurde. Dann muss in F500 der Warencode (d. h. der KN-Code in Feld 33 des Einheitspapiers mit 8 Stellen) für Nicht-Anhang-I-Waren oder der Produktcode für die verarbeiteten landwirtschaftlichen Erzeugnisse angegeben werden. Im Falle der besonderen Stützung gemäß Artikel 68 der Verordnung (EG) Nr. 73/2009 ist die Maßnahme anzugeben, für die die Stützung gewährt wird.

**5.2. F502: Menge, für die eine Zahlung erfolgt ist (Anzahl der Tiere, ha usw.)**

Siehe einleitende Bemerkung zu Abschnitt 5 (Angaben zu den Erzeugnissen).

Im Weinsektor sind die Destillationserzeugnisse mit ihrem Alkoholgehalt anzugeben.

Bei allen anderen Sektoren ist die Menge mit erfolgter Zahlung in derjenigen Maßeinheit anzugeben, die in der betreffenden Verordnung als Basis für die Beihilfezahlung festgelegt worden ist.

Erforderliches Format: +99.... 99.99 oder -99.... 99.99, wobei 9 für eine Ziffer zwischen 0 und 9 steht. Gegebenenfalls kann die Zahl der Dezimalstellen erhöht werden (max. 6).

**5.3. F503: Menge, auf die sich der Zahlungsantrag bezieht (beantragte Menge)**

Erforderliches Format: +99.... 99.99 oder -99.... 99.99, wobei 9 für eine Ziffer zwischen 0 und 9 steht. Gegebenenfalls kann die Zahl der Dezimalstellen erhöht werden (max. 6).

**5.4. F508A: Beantragte Fläche**

Die Fläche, auf die sich der Antrag bezieht.

Erforderliches Format: +99.... 99.99 oder -99.... 99.99, wobei 9 für eine Ziffer zwischen 0 und 9 steht.

**5.5. F508B: Bezahlte Fläche**

Siehe einleitende Bemerkung zu Abschnitt 5 (Angaben zu den Erzeugnissen).

Die Fläche, für die die Zahlung geleistet wurde.

Erforderliches Format: +99.... 99.99 oder -99.... 99.99, wobei 9 für eine Ziffer zwischen 0 und 9 steht.

**5.6. F509A: Falsch deklarierte Fläche**

Abweichung zwischen deklarerter und gemessener Fläche. Eine überhöhte Angabe liegt dann vor, wenn die deklarierte Fläche die gemessene Fläche übersteigt; die Flächendifferenz ist als positive Zahl zu verzeichnen. Eine zu niedrige Angabe liegt dann vor, wenn die gemessene Fläche die deklarierte Fläche übersteigt; die Flächendifferenz ist als negative Zahl zu verzeichnen.

Erforderliches Format: +99.... 99.99 oder -99.... 99.99, wobei 9 für eine Ziffer zwischen 0 und 9 steht.

**5.7. F510: EU-Verordnung und Artikel**

Für Interventionserzeugnisse ist die Angabe des im *Amtsblatt der Europäischen Union* veröffentlichten jeweiligen Rechtsaktes erforderlich.

Bei Maßnahmen zur Entwicklung des ländlichen Raums unter dem ELER-Haushaltsposten 05046001 ist gegebenenfalls ein Code für die jeweils ausgewählte Priorität der Union für die Entwicklung des ländlichen Raums (Schwerpunktbereich) <sup>(1)</sup> anzugeben.

**5.8. F511: EGFL-Beihilfesatz (in EUR) je Maßeinheit**

Das Feld F511 muss benutzt werden, wenn in einem der erforderlichen Mengenfelder F502, F508B und F800 Daten gemeldet wurden. Der Beihilfesatz muss in derselben Maßeinheit ausgedrückt werden wie die gemeldete Menge.

Erforderliches Format: +99.... 99.99 oder -99.... 99.99, wobei 9 für eine Ziffer zwischen 0 und 9 steht.

**5.9. F531: Gesamtalkoholgehalt in Volumenprozent**

Ausgedrückt in %vol/hl.

Erforderliches Format: 99.99, wobei 9 für eine Ziffer zwischen 0 und 9 steht.

**5.10. F532: Natürlicher Alkoholgehalt in Volumenprozent**

Ausgedrückt in %vol/hl.

Erforderliches Format: 99.99, wobei 9 für eine Ziffer zwischen 0 und 9 steht.

**5.11. F533: Weinbauzone**

Weinbauzone gemäß der Definition in Anlage I zu Anhang VII der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates <sup>(2)</sup>.

Erforderliches Format: einer der folgenden Codes: A, B, CI, CII, CIIIA, CIIIB.

<sup>(1)</sup> Die Codes sind im Einklang mit Artikel 5 der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 anzugeben, z. B. Code **1a** für Ausgaben zur „Förderung von Wissenstransfer und Innovation in der Land- und Forstwirtschaft und den ländlichen Gebieten mit Schwerpunkt auf der Förderung der Innovation, der Zusammenarbeit und des Aufbaus der Wissensbasis in ländlichen Gebieten“.

<sup>(2)</sup> Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 über eine gemeinsame Marktorganisation für landwirtschaftliche Erzeugnisse und zur Aufhebung der Verordnungen (EWG) Nr. 922/72, (EWG) Nr. 234/79, (EG) Nr. 1037/2001 und (EG) Nr. 1234/2007 (ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 671).

## 6. ANGABEN ZU DEN INSPEKTIONEN

Es geht um die Anzahl der durchgeführten Inspektionen sowie der Fälle, in denen Sanktionen verhängt wurden. Wird die Prämie einbehalten oder in voller Höhe wieder eingezogen, so ist eine Nullzahlung zusammen mit in Feld F108 dem Datum der Entscheidung zu verzeichnen.

### 6.1. F600: Vor-Ort-Kontrollen

Bei den hier genannten Inspektionen handelt es sich um Vor-Ort-Kontrollen gemäß den einschlägigen Verordnungen<sup>(1)</sup>. Sie umfassen Kontrollbesuche im landwirtschaftlichen Betrieb des Begünstigten (Code „F“ oder Code „C“) und/oder Kontrollen per Fernerkundung (Code „T“) sowie Warenstichproben (Code „G“), Substitutionskontrollen (Code „S“) und besondere Substitutionskontrollen (Code „U“) für Ausfuhrerstattungen.

Feld F601 ist nur auszufüllen, wenn unter F600 (mit den Codes „F“ oder „C“) eine Kontrolle im landwirtschaftlichen Betrieb oder eine Kontrolle der Einhaltung der anderweitigen Verpflichtungen (Cross-Compliance) angegeben wurde.

Feld F602 ist immer auszufüllen, wenn unter F600 eine Vor-Ort-Kontrolle (Codes „F“, „C“, „T“, „G“, „S“ oder „U“) angegeben wurde.

Im Fall von mehrfachen Kontrollbesuchen zur selben Maßnahme und beim selben Erzeuger ist nur eine einzige Angabe zu machen. Jeder Datensatz, der sich auf eine bestimmte Inspektion bezieht, unabhängig davon, ob es sich um die Vorauszahlung, die Restzahlung oder eine andere Zahlung handelt, muss in Feld F600 den jeweiligen Code aufweisen.

Verwaltungskontrollen im Sinne der einschlägigen Verordnungen<sup>(1)</sup> sind nicht unter F600 anzugeben. Jedoch sind Anträge mit Sanktionen in Feld F105 (Code „Y“) und gekürzte oder ausgeschlossene Beträge in Feld F105C (negativer Betrag) anzugeben, und zwar unabhängig davon, ob sie nach einer Verwaltungs- oder einer Vor-Ort-Kontrolle verhängt wurden.

Erforderliches Format: „N“ = keine Inspektion, „F“ = Kontrolle im landwirtschaftlichen Betrieb, „C“ = Kontrolle der Einhaltung der anderweitigen Verpflichtungen (Cross-Compliance), „T“ = Kontrolle per Fernerkundung, „G“ = Warenstichproben, „S“ = Substitutionskontrollen und „U“ = besondere Substitutionskontrollen.

Bei einer Kombination aus einer Kontrolle im landwirtschaftlichen Betrieb, einer Kontrolle der Einhaltung der anderweitigen Verpflichtungen (Cross-Compliance) und/oder einer Kontrolle per Fernerkundung ist einer der entsprechenden Codes „FT“, „CT“, „CF“ oder „FTC“ zu verwenden.

Bei einer Kombination aus Kontrollen für Ausfuhrerstattungen ist einer der entsprechenden Codes „GS“, „GSU“, „GU“ oder „SU“ zu verwenden.

### 6.2. F601: Datum der Inspektion

Dieses Feld muss nur ausgefüllt werden, wenn in Feld F600 (mit den Codes „F“ oder „C“) eine Kontrolle im landwirtschaftlichen Betrieb oder eine Kontrolle der Einhaltung der anderweitigen Verpflichtungen (Cross-Compliance) angegeben wurde. Das Datum der Inspektion ist nicht notwendig für Kontrollen per Fernerkundung.

<sup>(1)</sup> Verordnung (EU) Nr. 65/2011 der Kommission vom 27. Januar 2011 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EG) Nr. 1698/2005 des Rates hinsichtlich der Kontrollverfahren und der Einhaltung anderweitiger Verpflichtungen bei Maßnahmen zur Förderung der Entwicklung des ländlichen Raums (ABl. L 25 vom 28.1.2011, S. 8).

Verordnung (EG) Nr. 73/2009 des Rates vom 19. Januar 2009 mit gemeinsamen Regeln für Direktzahlungen im Rahmen der Gemeinsamen Agrarpolitik und mit bestimmten Stützungsregelungen für Inhaber landwirtschaftlicher Betriebe und zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 1290/2005, (EG) Nr. 247/2006, (EG) Nr. 378/2007 sowie zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1782/2003 (ABl. L 30 vom 31.1.2009, S. 16).

Verordnung (EG) Nr. 1122/2009 der Kommission vom 30. November 2009 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EG) Nr. 73/2009 des Rates hinsichtlich der Einhaltung anderweitiger Verpflichtungen, der Modulation und des integrierten Verwaltungs- und Kontrollsystems im Rahmen der Stützungsregelungen für Inhaber landwirtschaftlicher Betriebe gemäß der genannten Verordnung und mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EG) Nr. 1234/2007 des Rates hinsichtlich der Einhaltung anderweitiger Verpflichtungen im Rahmen der Stützungsregelung für den Weinsektor (ABl. L 316 vom 2.12.2009, S. 65).

Verordnung (EWG) Nr. 2159/89 der Kommission vom 18. Juli 1989 mit Durchführungsbestimmungen zu den Sondermaßnahmen für Schalenfrüchte und Johannisbrot gemäß Titel IIa der Verordnung (EWG) Nr. 1035/72 des Rates (ABl. L 207 vom 19.7.1989, S. 19).

Verordnung (EG) Nr. 1621/1999 der Kommission vom 22. Juli 1999 mit Durchführungsvorschriften zur Festsetzung der Beihilfe für die Erzeugung von Weintrauben bestimmter Sorten zur Gewinnung getrockneter Weintrauben gemäß der Verordnung (EG) Nr. 2201/96 des Rates (ABl. L 192 vom 24.7.1999, S. 21).

Verordnung (EG) Nr. 1276/2008 der Kommission vom 17. Dezember 2008 über die Überwachung der Ausfuhr von Agrarprodukten, für die Ausfuhrerstattungen oder andere Beträge gezahlt werden, durch Warenkontrolle (ABl. L 339 vom 18.12.2008, S. 53).

Verordnung (EG) Nr. 968/2006 der Kommission vom 27. Juni 2006 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EG) Nr. 320/2006 des Rates mit einer befristeten Umstrukturierungsregelung für die Zuckerindustrie in der Europäischen Gemeinschaft (ABl. L 176 vom 30.6.2006, S. 32).

Verordnung (EU) Nr. 1307/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 mit Vorschriften über Direktzahlungen an Inhaber landwirtschaftlicher Betriebe im Rahmen von Stützungsregelungen der Gemeinsamen Agrarpolitik und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 637/2008 des Rates und der Verordnung (EG) Nr. 73/2009 des Rates (ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 608).

Erforderliches Format: „JJJJMMTT“ (Jahr vier-, Monat und Tag zweistellig).

### 6.3. **F602: Gekürzter Antrag**

Wurde der Antrag infolge der Inspektion gekürzt, so ist dies hier anzugeben. Dieses Feld muss immer ausgefüllt werden, wenn in Feld F600 eine Vor-Ort-Kontrolle angegeben wurde.

Erforderliches Format: ja = „Y“; nein = „N“.

### 6.4. **F603: Grund der Kürzung**

Falls mehrere Gründe vorliegen, ist derjenige anzugeben, der die höchste Sanktion nach sich zieht. Dieses Feld muss ausgefüllt werden, wenn der Antrag aufgrund einer Vor-Ort-Kontrolle gekürzt wurde.

Erforderliches Format: Code; die Codes sind im Begleitvermerk zu erläutern.

## 7. ANGABEN ZU DEN ZAHLUNGSANSPRÜCHEN

Zu liefern sind hierbei folgende Angaben:

- Gesamtbetrag für jede Art von Zahlungsanspruch gemäß Titel III der Verordnung (EG) Nr. 73/2009 (jetzt Verordnung (EU) Nr. 1307/2013);
- finanzielle Informationen über die infolge von Verwaltungskontrollen oder Vor-Ort-Kontrollen (InVeKoS-Kontrollen) nicht gezahlten Beträge.

### 7.1. **F700: Betrag des Zahlungsanspruchs in EUR**

Gesamtbetrag des Zahlungsanspruchs in EUR, der aufgrund der in Titel III der Verordnung (EG) Nr. 73/2009 (jetzt Verordnung (EU) Nr. 1307/2013) vorgesehenen Zahlungsansprüche nach Durchführung der InVeKoS-Kontrollen zu zahlen ist.

Erforderliches Format: +99.... 99.99 oder -99.... 99.99, wobei 9 für eine Ziffer zwischen 0 und 9 steht.

### 7.2. **F702: Bezahlte Fläche**

Für flächenbezogene Zahlungsansprüche: Die Fläche, für die die Zahlung geleistet wurde.

Erforderliches Format: +99.... 99.99 oder -99.... 99.99, wobei 9 für eine Ziffer zwischen 0 und 9 steht.

Besteht eine Zahlung aus normalen Ansprüchen und Ansprüchen, die besonderen Bedingungen unterliegen, dann muss die jeweils unter Abschnitt A und B verlangte Information angegeben werden. Ist ein Abschnitt nicht anwendbar, dann ist dort NULL einzutragen.

Bei den nachstehend (unter den Nummern 7.3 bis 7.12) genannten Zahlungsansprüchen handelt es sich um diejenigen gemäß Titel III der Verordnung (EG) Nr. 73/2009 (jetzt Verordnung (EU) Nr. 1307/2013).

#### A. **Flächenbezogene Zahlungsansprüche (normale Ansprüche)**

### 7.3. **F703: Betrag in EUR des Zahlungsanspruchs**

Gesamtbetrag in EUR des im Antrag angegebenen Zahlungsanspruchs.

Erforderliches Format: +99.... 99.99 oder -99.... 99.99, wobei 9 für eine Ziffer zwischen 0 und 9 steht.

### 7.4. **F703A: Beantragte Fläche**

Beantragte „aktivierte“ Fläche: Bei flächenbezogenen Zahlungsansprüchen handelt es sich hier um die „aktivierte“ Fläche, d. h. die maximale Fläche, die für eine Zahlung infrage kommt (siehe auch Artikel 57 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 1122/2009).

Erforderliches Format: +99.... 99.99 oder -99.... 99.99, wobei 9 für eine Ziffer zwischen 0 und 9 steht.

**7.5. F703B: Ermittelte Fläche**

Die Fläche, die bei Verwaltungs- oder Vor-Ort-Kontrollen ermittelt wurde.

Erforderliches Format: +99.... 99.99 oder -99.... 99.99, wobei 9 für eine Ziffer zwischen 0 und 9 steht.

**7.6. F703C: Nicht vorgefundene Fläche**

Abweichung zwischen der „aktivierten“ angemeldeten Fläche im Beihilfeantrag und der bei Verwaltungs- oder Vor-Ort-Kontrollen vorgefundenen Fläche.

Eine überhöhte Angabe liegt dann vor, wenn die deklarierte Fläche die gemessene Fläche übersteigt; die Flächen-differenz ist als positive Zahl zu verzeichnen. Eine zu niedrige Angabe liegt dann vor, wenn die gemessene Fläche die deklarierte Fläche übersteigt; die Flächendifferenz ist als negative Zahl zu verzeichnen.

Erforderliches Format: +99.... 99.99 oder -99.... 99.99, wobei 9 für eine Ziffer zwischen 0 und 9 steht.

**B. Zahlungsansprüche, die besonderen Bedingungen unterliegen****7.7. F707: Betrag in EUR des Zahlungsanspruchs**

Gesamtbetrag in EUR des im Antrag angegebenen Zahlungsanspruchs.

Erforderliches Format: +99.... 99.99 oder -99.... 99.99, wobei 9 für eine Ziffer zwischen 0 und 9 steht.

**7.8. F707A: Zahl der Großvieheinheiten (GVE) im Bezugszeitraum**

Diese Zahl entspricht der im Bezugszeitraum ausgeübten landwirtschaftlichen Tätigkeit, ausgedrückt in Großvieheinheiten (GVE), gemäß Artikel 44 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 73/2009 (jetzt Artikel 97 der Verordnung (EU) Nr. 1306/2013).

Erforderliches Format: +99.... 99.99 oder -99.... 99.99, wobei 9 für eine Ziffer zwischen 0 und 9 steht.

**7.9. F707B: Zahl der deklarierten Großvieheinheiten (GVE)**

In diesem Feld ist die genaue Zahl der GVE zu verzeichnen, die gemäß Artikel 44 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 73/2009 für das betreffende Kalenderjahr deklariert wurde.

Erforderliches Format: +99.... 99.99 oder -99.... 99.99, wobei 9 für eine Ziffer zwischen 0 und 9 steht.

**7.10. F707C: Zahl der ermittelten Großvieheinheiten (GVE)**

Zahl der GVE, die bei Verwaltungs- oder Vor-Ort-Kontrollen ermittelt wurde, welche im Hinblick auf die Einhaltung von Artikel 44 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 73/2009 durchgeführt wurden.

Erforderliches Format: +99.... 99.99 oder -99.... 99.99, wobei 9 für eine Ziffer zwischen 0 und 9 steht.

**8. ZUSÄTZLICHE ANGABEN ZU DEN AUSFUHRERSTATTUNGEN****8.1. F800: Nettogewicht/Menge**

Siehe einleitende Bemerkung zu Abschnitt 5 (Angaben zu den Erzeugnissen).

Das Gewicht oder die Menge ist in der verlangten Maßeinheit auszudrücken. Im Falle von Verarbeitungserzeugnissen (Nicht-Anhang-I-Waren oder landwirtschaftliche Verarbeitungserzeugnisse): Menge des Bestandteils, für den eine Erstattung gezahlt werden kann. Wenn die mit dem Produktcode bezeichnete Ware (F500) mehr als einen Bestandteil enthält, für den eine Erstattung gezahlt werden kann (F804), so sind entsprechend viele Datensätze mit den jeweiligen Beträgen (F106) und Mengen (F800) anzulegen.

Erforderliches Format: +99.... 99.99 oder -99.... 99.99, wobei 9 für eine Ziffer zwischen 0 und 9 steht. Gegebenfalls kann die Zahl der Dezimalstellen erhöht werden (max. 6).

**8.2. F800B: Maßeinheit für F800**

Erforderliches Format: Einstelliger Code entsprechend der nachstehenden Tabelle:

Code	Bedeutung
K	Kilogramm
L	Liter
P	Stück

**8.3. F801: Nummer des Antrags (Ausfuhrerstattungen: Einheitspapier)**

Je tiefer gegliedert die Nummer des Antrags angegeben wird, umso aussagekräftiger ist diese Angabe. Beispielsweise dient eine weitere Gliederung der Antragsnummer, wie durch Angabe der Zutatenummer, der einfacheren Identifizierung der Ausfuhrerstattungen.

**8.4. F802: Zollstelle, die die Erzeugnisse unter Zollaufsicht stellt**

Die Mitgliedstaaten müssen die Liste der Versandzollstellen (COL) <sup>(1)</sup> verwenden. Dabei handelt es sich um die Liste der für den EU-Versand/das gemeinsame Versandverfahren zugelassenen Zollstellen. Es kann sein, dass aufgrund der Vorgabe des „Versandverfahrens“ einige Zollstellen fehlen, obwohl dies eine Ausnahme sein soll. In diesem Fall hat der Mitgliedstaat den vollständigen Namen der Zollstelle anzugeben.

Erforderliches Format: Das Format der COL-Kennnummer besteht aus zwei Buchstaben für das Land (ISO-Code eines Mitgliedstaats), gefolgt von einem sechsstelligen Code für die Zollstelle, zum Beispiel „EE1000EE“.

**8.5. F802B: Ausgangszollstelle**

Anzugeben ist die Zollstelle, die bestätigt, dass die Erzeugnisse, für die eine Erstattung beantragt wurde, das Zollgebiet der Europäischen Union verlassen haben. Die Mitgliedstaaten müssen die Liste der Versandzollstellen (COL) <sup>(1)</sup> verwenden. Dabei handelt es sich um die Liste der für den EU-Versand/das gemeinsame Versandverfahren zugelassenen Zollstellen. Es kann sein, dass aufgrund der Vorgabe des „Versandverfahrens“ einige Zollstellen fehlen, obwohl dies eine Ausnahme sein soll. In diesem Fall hat der Mitgliedstaat den vollständigen Namen der Zollstelle anzugeben. Dies ist eine Schlüsselinformation für die Buchprüfer in Bezug auf die Substitutionskontrollen. Die betreffenden Informationen finden sich in den T5-Kontroll Exemplaren oder ähnlichen Dokumenten.

Erforderliches Format: Das Format der COL-Kennnummer besteht aus zwei Buchstaben für das Land (ISO-Code eines Mitgliedstaats), gefolgt von einem sechsstelligen Code für die Zollstelle, zum Beispiel „GB000392“.

**8.6. F804: Ausfuhrerstattungscode**

Im Falle von nicht verarbeiteten landwirtschaftlichen Erzeugnissen: der zwölfstellige Produktcode, für den die Ausfuhrerstattung festgesetzt wurde.

Im Falle von Verarbeitungserzeugnissen (Nicht-Anhang-I-Waren oder landwirtschaftliche Verarbeitungserzeugnisse): Der bzw. die KN-Code(s) des Bestandteils, für den eine Ausfuhrerstattung festgesetzt wurde. In diesem Fall muss in Feld F500 ergänzend der Code für das Enderzeugnis verzeichnet werden. Siehe auch die erläuternde Bemerkung zu Feld F800 für das anzuwendende Verfahren, wenn mehr als ein Bestandteil eines Verarbeitungserzeugnisses für eine Erstattung in Betracht kommt.

**8.7. F805: Code des Bestimmungslands**

Erforderliches Format: „XX“, wobei X für einen Buchstaben zwischen A und Z steht (Codes des Verzeichnisses der Länder und Gebiete für die Außenhandelsstatistik der Europäischen Union gemäß der Verordnung (EG) Nr. 2020/2001 <sup>(2)</sup>).

<sup>(1)</sup> [http://ec.europa.eu/taxation\\_customs/dds2/col/col\\_home.jsp?Lang=de&redirectionDate=20110330](http://ec.europa.eu/taxation_customs/dds2/col/col_home.jsp?Lang=de&redirectionDate=20110330)

<sup>(2)</sup> Verordnung (EG) Nr. 2020/2001 der Kommission vom 15. Oktober 2001 über das Verzeichnis der Länder und Gebiete für die Statistik des Außenhandels der Gemeinschaft und des Handels zwischen ihren Mitgliedstaaten (ABl. L 273 vom 16.10.2001, S. 6).

Zum Zwecke der Harmonisierung müssen die Mitgliedstaaten auch die Kategorie „Verschiedenes“ (Codes Q\*) des Verzeichnisses der Länder und Gebiete für die Außenhandelsstatistik verwenden. In diesem Verzeichnis sind bekanntlich nicht alle Sonderfälle bei den Ausfuhrerstattungen abgedeckt, die Kommission benötigt diese Details jedoch nicht. Die Mitgliedstaaten müssen daher ihre nationalen Sondercodes in die umfassenderen Kategorien des Verzeichnisses der Länder und Gebiete für die Außenhandelsstatistik konvertieren, bevor sie die Daten an die Kommission übermitteln.

**8.8. F808: Datum der Vorausfestsetzung**

Datum der etwaigen Vorausfestsetzung des Erstattungssatzes.

Erforderliches Format: „JJJJMMTT“ (Jahr vier-, Monat und Tag zweistellig).

**8.9. F809: Letzter Tag der Gültigkeitsdauer (Vorausfestsetzung)**

Erforderliches Format: „JJJJMMTT“ (Jahr vier-, Monat und Tag zweistellig).

**8.10. F812: Bezugsnummer der Ausschreibung, falls zutreffend (Vorausfestsetzung)**

Es handelt sich hierbei um das in Artikel 5 der Verordnung (EU) Nr. 234/2010 <sup>(1)</sup> vorgesehene Verfahren für den Getreidesektor oder ein analoges Verfahren für andere Sektoren. Anzugeben ist die Bezugsnummer der Ausschreibung.

**8.11. F814: Tag der Annahme der Zahlungserklärung (COM-7)**

Für den Rindfleischsektor: Bei Vorfinanzierung ist nur die Angabe in Feld F814 erforderlich (und somit nichts unter F816 und F816B einzutragen). Falls keine Vorfinanzierung erfolgt, sind die Felder F816 und F816B auszufüllen (und somit nicht F814).

Erforderliches Format: „JJJJMMTT“ (Jahr vier-, Monat und Tag zweistellig).

**8.12. F816: Datum der Annahme der Ausfuhranmeldung**

Datum im Sinne von Artikel 5 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 612/2009 <sup>(2)</sup>.

Erforderliches Format: „JJJJMMTT“ (Jahr vier-, Monat und Tag zweistellig).

**8.13. F816B: Datum der Ausfuhr aus der EU**

Datum der Ausfuhr gemäß den Angaben in der Ausfuhranmeldung oder dem Kontrollexemplar T5.

Erforderliches Format: „JJJJMMTT“ (Jahr vier-, Monat und Tag zweistellig).

---

<sup>(1)</sup> Verordnung (EU) Nr. 234/2010 der Kommission vom 19. März 2010 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EG) Nr. 1234/2007 des Rates hinsichtlich der Gewährung von Ausfuhrerstattungen und zur Festlegung der bei Störungen im Getreidesektor zu treffenden Maßnahmen (ABl. L 72 vom 20.3.2010, S. 3).

<sup>(2)</sup> Verordnung (EG) Nr. 612/2009 der Kommission vom 7. Juli 2009 über gemeinsame Durchführungsvorschriften für Ausfuhrerstattungen bei landwirtschaftlichen Erzeugnissen (ABl. L 186 vom 17.7.2009, S. 1).

## ANHANG IV

**Struktur der ELER-Haushaltscodes (F109)**

## 1. ELER-PROGRAMMPLANUNGSZEITRAUM 2007-2013

1.1. **Einleitung**

Für den ELER (Programmplanungszeitraum 2007-2013) gibt es im Eingliederungsplan des EU-Haushalts nur eine einzige Haushaltsposition, nämlich: „05040501“.

Da die Haushaltscodes bis zu 15 Ziffern umfassen, können die verbleibenden 7 Ziffern zur Bezeichnung der Programme und Maßnahmen verwendet werden. Dies ermöglicht einen Abgleich der aus unterschiedlichen Quellen stammenden Daten auf Ebene von Haushaltsjahr, Zahlstelle, Maßnahme und Programm.

1.2. **Struktur eines Haushaltscodes**

Die Haushaltscodes müssen folgende Struktur aufweisen:

Die ersten 8 Ziffern sind konstant: „05040501“

Die unmittelbar darauf folgenden 3 Ziffern bezeichnen die betreffende Maßnahme gemäß der beigefügten Liste.

Die nächste Ziffer (einstellig) kann folgende Werte annehmen:

1. Region außerhalb des Konvergenzziels
2. Region im Rahmen des Konvergenzziels
3. Region in äußerster Randlage
4. Fakultative Modulation
5. Zusätzliche Förderung für Portugal
6. Zusätzliche Mittel gemäß Artikel 69 Absatz 5a der Verordnung (EG) Nr. 1698/2005, Region außerhalb des Konvergenzziels
7. Zusätzliche Mittel gemäß Artikel 69 Absatz 5a der Verordnung (EG) Nr. 1698/2005, Region im Rahmen des Konvergenzziels

Die darauf folgende Ziffer lautet 0 = Operationelles Programm bzw. 1 = Netzwerkprogramm.

Die letzten 2 Ziffern bezeichnen das betreffende Programm, wobei hierfür Zahlen zwischen „01“ und „99“ zulässig sind.

*Beispiel*

F109 = „050405011132001“ bedeutet: Haushaltsposition „05040501“ (ELER), Maßnahme „113“ (Vorruhestand), Region im Rahmen des Konvergenzziels („2“), Operationelles Programm („0“) und Programm „01“.

1.3. **Liste der ELER-Fördermaßnahmen (Programmplanungszeitraum 2007-2013)**

## SCHWERPUNKT 1: VERBESSERUNG DER WETTBEWERBSFÄHIGKEIT DER LAND- UND FORSTWIRTSCHAFT

Code	Maßnahme
111	Berufsbildungs- und Informationsmaßnahmen
112	Niederlassung von Junglandwirten
113	Vorruhestand
114	Inanspruchnahme von Beratungsdiensten

Code	Maßnahme
115	Aufbau von Betriebsführungs-, Vertretungs- und Beratungsdiensten
121	Modernisierung landwirtschaftlicher Betriebe
122	Verbesserung des wirtschaftlichen Wertes der Wälder
123	Erhöhung der Wertschöpfung der land- und forstwirtschaftlichen Erzeugnisse
124	Zusammenarbeit bei der Entwicklung neuer Produkte, Verfahren und Technologien in der Land- und Ernährungswirtschaft sowie im Forstsektor
125	Infrastruktur im Zusammenhang mit der Entwicklung und Anpassung der Land- und Forstwirtschaft
126	Wiederaufbau von durch Naturkatastrophen geschädigtem landwirtschaftlichen Produktionspotenzial sowie geeignete vorbeugende Aktionen
131	Einhaltung von auf EU-Vorschriften beruhenden Normen
132	Teilnahme der Landwirte an Lebensmittelqualitätsregelungen
133	Informations- und Absatzförderungsmaßnahmen
141	Semisubsistenz-Betriebe
142	Erzeugergemeinschaften
143	Erbringung von Beratungsdienstleistungen in der Landwirtschaft in Bulgarien und Rumänien
144	Betriebe, die sich infolge der Reform einer gemeinsamen Marktorganisation in einem Umstrukturierungsprozess befinden

SCHWERPUNKT 2: VERBESSERUNG DER UMWELT UND DER LANDSCHAFT DURCH FÖRDERUNG DER LANDBEWIRTSCHAFTUNG

Code	Maßnahme
211	Zahlungen für naturbedingte Nachteile zugunsten von Landwirten in Berggebieten
212	Zahlungen zugunsten von Landwirten in benachteiligten Gebieten, die nicht Berggebiete sind
213	Zahlungen im Rahmen von NATURA 2000 sowie im Zusammenhang mit der Richtlinie 2000/60/EG (Wasser-RRL)
214	Zahlungen für Agrarumweltmaßnahmen
215	Zahlungen für Tierschutzmaßnahmen
216	Beihilfen für nichtproduktive Investitionen
221	Erstaufforstung landwirtschaftlicher Flächen
222	Ersteinrichtung von Agrarforstsystemen auf landwirtschaftlichen Flächen
223	Erstaufforstung nichtlandwirtschaftlicher Flächen
224	Zahlungen im Rahmen von Natura 2000;
225	Zahlungen für Waldumweltmaßnahmen

Code	Maßnahme
226	Wiederaufbau des forstwirtschaftlichen Potenzials und Einführung vorbeugender Aktionen
227	Beihilfen für nichtproduktive Investitionen

SCHWERPUNKT 3: VERBESSERUNG DER LEBENSQUALITÄT IM LÄNDLICHEN RAUM UND FÖRDERUNG DER DIVERSIFIZIERUNG DER WIRTSCHAFT

Code	Maßnahme
311	Diversifizierung hin zu nichtlandwirtschaftlichen Tätigkeiten
312	Unternehmensgründung und -entwicklung
313	Förderung des Fremdenverkehrs
321	Dienstleistungseinrichtungen zur Grundversorgung für die ländliche Wirtschaft und Bevölkerung
322	Dorferneuerung und -entwicklung
323	Erhaltung und Verbesserung des ländlichen Erbes
331	Ausbildung und Information
341	Kompetenzentwicklung, Förderveranstaltungen und Umsetzung lokaler Entwicklungsstrategien

SCHWERPUNKT 4: LEADER

Code	Maßnahme
411	Umsetzung lokaler Entwicklungsstrategien für Wettbewerbsfähigkeit
412	Umsetzung lokaler Entwicklungsstrategien für Umwelt und Landbewirtschaftung
413	Umsetzung lokaler Entwicklungsstrategien für Lebensqualität und Diversifizierung
421	Durchführung von Kooperationsprojekten
431	Arbeit der lokalen Aktionsgruppe sowie Kompetenzentwicklung und Sensibilisierung in dem betreffenden Gebiet gemäß Artikel 59 der Verordnung (EG) Nr. 1698/2005

5: TECHNISCHE HILFE

Code	Maßnahme
511	Technische Hilfe

6. ERGÄNZUNG ZU DIREKTZAHLUNGEN FÜR BULGARIEN UND RUMÄNIEN

Code	Maßnahme
611	Ergänzung zu Direktzahlungen

## 2. ELER-PROGRAMMPLANUNGSZEITRAUM 2014-2020

## 2.1. Einleitung

Für den ELER (Programmplanungszeitraum 2014-2020) gibt es im Eingliederungsplan des EU-Haushalts nur eine einzige Haushaltsposition, nämlich: „05046001“.

Da die Haushaltscodes bis zu 15 Ziffern umfassen, können die verbleibenden 7 Ziffern zur weiteren Identifizierung der Ausgaben verwendet werden. Dies ermöglicht einen Abgleich von aus unterschiedlichen Quellen stammenden Daten auf Ebene von Haushaltsjahr, Zahlstelle, Maßnahme und Programm.

## 2.2. Struktur eines Haushaltscodes

Die Haushaltscodes müssen die Struktur „05046001 MM RRR PP“ aufweisen. Die ersten 8 Ziffern sind konstant: „05046001“. Die unmittelbar darauf folgenden 2 Ziffern „MM“ bezeichnen die betreffende Maßnahme.

Code	Maßnahme (1)
01	Wissenstransfer und Informationsmaßnahmen (Artikel 14)
02	Beratungs-, Betriebsführungs- und Vertretungsdienste Artikel 15)
03	Qualitätsregelungen für Agrarerzeugnisse und Lebensmittel (Artikel 16)
04	Investitionen in materielle Vermögenswerte (Artikel 17)
05	Wiederaufbau von durch Naturkatastrophen und Katastrophenereignisse geschädigtem landwirtschaftlichem Produktionspotenzial sowie Einführung geeigneter vorbeugender Aktionen (Artikel 18)
06	Entwicklung der landwirtschaftlichen Betriebe und sonstiger Unternehmen (Artikel 19)
07	Basisdienstleistungen und Dorferneuerung in ländlichen Gebieten (Artikel 20)
08	Investitionen in die Entwicklung von Waldgebieten und Verbesserung der Lebensfähigkeit von Wäldern (Artikel 21 bis 26)
09	Gründung von Erzeugergemeinschaften und -organisationen (Artikel 27)
10	Agrarumwelt- und Klimamaßnahme (Artikel 28)
11	Ökologischer/biologischer Landbau (Artikel 29)
12	Zahlungen im Rahmen von Natura 2000 und der Wasserrahmenrichtlinie (Artikel 30)
13	Zahlungen für aus naturbedingten oder anderen spezifischen Gründen benachteiligte Gebiete (Artikel 31 und 32)
14	Tierschutz (Artikel 33)
15	Waldumwelt- und -klimaleistungen und Erhaltung der Wälder (Artikel 34)
16	Zusammenarbeit (Artikel 35)
17	Risikomanagement (Artikel 36 bis 39)
18	Finanzierung von ergänzenden nationalen Direktzahlungen in Kroatien (Artikel 40)
19	Unterstützung für LEADER — lokale Entwicklung (Lokale Entwicklung unter der Federführung der Bevölkerung (CLLD)) (Artikel 42, 43 und 44)

Code	Maßnahme <sup>(1)</sup>
20	Technische Hilfe (Artikel 51)
97	113 — Vorruhestand <sup>(2)</sup>
98	131 Einhaltung von auf EU-Vorschriften beruhenden Normen <sup>(2)</sup>
99	341 — Kompetenzentwicklung, Förderveranstaltungen und Umsetzung lokaler Entwicklungsstrategien <sup>(2)</sup>

<sup>(1)</sup> Es wird auf die betreffenden Artikel der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 Bezug genommen.

<sup>(2)</sup> Nicht weitergeführte Maßnahme aus dem Programmplanungszeitraum 2007-2013.

Die nächsten drei Ziffern „RRR“ geben die Kombination von Artikeln an, auf deren Grundlage der Höchstsatz der ELER-Beteiligung festgelegt wurde:

- Die erste Ziffer steht für „Kategorie der Beteiligungssätze“;
- die zweite Ziffer für „Abweichungen/Sonstige Zuweisungen“;
- die dritte Ziffer für die Anwendbarkeit von Artikel 59 Absatz 4 Buchstabe d <sup>(1)</sup>; Artikel 59 Absatz 4 Buchstabe g <sup>(1)</sup> und Artikel 24 Absatz 1 <sup>(2)</sup>.

Erste Ziffer	Artikel <sup>(1)</sup>	Kategorien der Beteiligungssätze
1	Artikel 59 Absatz 3 Buchstabe a	Weniger entwickelten Regionen, Regionen in äußerster Randlage und kleinere Inseln des Ägäischen Meeres im Sinne der Verordnung (EWG) Nr. 2019/93
2	Artikel 59 Absatz 3 Buchstabe b	Regionen, deren Pro-Kopf-BIP im Zeitraum 2007-2013 weniger als 75 % des Durchschnitts der EU-25 für den Bezugszeitraum betrug, deren Pro-Kopf-BIP jedoch über 75 % des BIP-Durchschnitts der EU-27 liegt
3	Artikel 59 Absatz 3 Buchstabe c	Übergangsregionen, die nicht unter Artikel 59 Absatz 3 Buchstabe b fallen
4	Artikel 59 Absatz 3 Buchstabe d	Übrige Regionen
5	—	Nicht weiter ausgeführte Maßnahme

<sup>(1)</sup> Es wird auf die betreffenden Artikel der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 Bezug genommen.

Zweite Ziffer	Artikel <sup>(1)</sup>	Abweichungen/Sonstige Zuweisungen
1	—	Hauptmaßnahmen
2	Artikel 59 Absatz 4 Buchstabe a	Maßnahmen im Sinne der Artikel 14, 27 und 35 für die lokale Entwicklung nach LEADER gemäß Artikel 32 der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 und für Vorhaben gemäß Artikel 19 Absatz 1 Buchstabe a Ziffer i
3	Artikel 59 Absatz 4 Buchstabe b	Vorhaben, die zu den Zielen des Umweltschutzes sowie der Eindämmung des Klimawandels und Anpassung an seine Folgen beitragen
4	Artikel 59 Absatz 4 Buchstabe c	Finanzierungsinstrumente der Union nach Artikel 38 Absatz 1 Buchstabe a der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013

<sup>(1)</sup> Es wird auf die betreffenden Artikel der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 Bezug genommen.

<sup>(2)</sup> Es wird auf die betreffenden Artikel der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 Bezug genommen.

Zweite Ziffer	Artikel <sup>(1)</sup>	Abweichungen/Sonstige Zuweisungen
5	Artikel 59 Absatz 4 Buchstabe e	Vorhaben, die mit Mitteln finanziert werden, die dem ELER gemäß Artikel 7 Absatz 2 und Artikel 14 Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 übertragen wurden
6	Artikel 59 Absatz 4 Buchstabe f	Zusätzliche Zuweisung an Portugal und Zypern
7	—	Fakultative Anpassung nach den Artikeln 10b und 136 der Verordnung (EG) Nr. 73/2009

<sup>(1)</sup> Es wird auf die betreffenden Artikel der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 Bezug genommen.

Dritte Ziffer	Finanzierungsinstrumente auf Ebene der Mitgliedstaaten — Artikel 59 Absatz 4 Buchstabe d	Finanzielle Unterstützung — Artikel 59 Absatz 4 Buchstabe g	Vorübergehende Haushaltsschwierigkeiten — Artikel 24 Absatz 1
1	Nicht anwendbar	Nicht anwendbar	Nicht anwendbar
2	Anwendbar	Nicht anwendbar	Nicht anwendbar
3	Nicht anwendbar	Anwendbar	Nicht anwendbar
4	Anwendbar	Anwendbar	Nicht anwendbar
5	Nicht anwendbar	Nicht anwendbar	Anwendbar
6	Anwendbar	Nicht anwendbar	Anwendbar
7	Nicht anwendbar	Anwendbar	Anwendbar
8	Anwendbar	Anwendbar	Anwendbar

Die letzten 2 Ziffern „PP“ bezeichnen das betreffende Programm, wobei hierfür Zahlen zwischen „00“ und „99“ zulässig sind, die Folgendes bedeuten:

00	Nationales Programm
01 bis 98	Regionale Programme
99	Netzwerkprogramm für den ländlichen Raum

#### Beispiel

F109 = 05046001 01 431 01 bedeutet:

05046001: Haushaltsposten „ELER-Programmplanungszeitraum 2014-2020“;

01: Maßnahme „Wissenstransfer und Informationsmaßnahmen“ (Artikel 14);

4: „Artikel 59 Absatz 3 Buchstabe d — Übrige Regionen“;

3: „Artikel 59 Absatz 4 Buchstabe b — Vorhaben, die zu den Zielen des Umweltschutzes sowie der Eindämmung des Klimawandels und Anpassung an seine Folgen beitragen“;

1: Artikel 59 Absatz 4 Buchstabe d, Artikel 59 Absatz 4 Buchstabe g und Artikel 24 Absatz 1 sind nicht anwendbar;

01: Regionales Programm „01“.